

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt. 1943-1944 1943

12 (31.7.1943)

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt

Mitteilungsblatt der Gauwirtschaftskammer Oberrhein

Verlag C. F. Müller, Karlsruhe (Baden), Ritterstraße 1

Nr. 12 23. Jahrgang
31. Juli 1943

Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Karlsruhe/Straßburg
Karlsruhe, Karlstraße 10

Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft
Der Deutsche Betriebswirtschaftler Tag
Berlin

EINLADUNG

zu einem geschlossenen Kursus für Buchhaltungschefs, Kalkulatoren, leitende Buchhalter usw.
über

**Die praktische Durchführung der Vorschriften über Kontenrahmen,
Betriebsabrechnungsbogen, LSÖ-Kalkulation und Preisermittlung
an Hand von Beispielen**

am Dienstag, den 24. August 1943

am Dienstag, den 7. September 1943

am Dienstag, den 21. September 1943

} von 9.00—12.00 Uhr und von 15.00—18.00 Uhr

in Karlsruhe

Unterrichtssaal: Wird noch bestimmt

Kursusleiter: Dipl.-Kfm. Eugen Teschner, Berlin.

Durchführung: An Hand von zusammengestellten Buchungsmappen und Formblättern, die geliefert werden, erfolgt eingehende Behandlung der in dem untenstehenden Kursusplan aufgeführten Themen sowie anschließend Durchführung der hierzu erforderlichen Buchungen. Alsdann werden eine Reihe von Themen und Aufgaben gestellt, die in häuslichen Arbeiten gelöst werden müssen und die dann am nächsten Kursustage ausführlich durchgesprochen werden.

Anmeldungen sind bis zum 15. August ds. Js. schriftlich zu richten an die Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Karlsruhe/Straßburg, Karlsruhe, Karlstr. 10, unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühren unter Angabe des Zeichens **3 Karl/KR** auf das Postscheckkonto Karlsruhe 10000.

Nur vorherige Anmeldung ist möglich!

Die Teilnehmergebühren betragen für den Kursus RM. 27.— und für die Unterlagen (Buchungsmappe, Formblätter usw.) RM. 7.80, insgesamt also RM. 34.80.

In jedem Fall folgt die Zusendung einer Bestätigung über die Zulassung.

Auskunft über alle Fragen, die den Kursus betreffen, erteilt die Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 48 und die Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Karlsruhe/Straßburg, Karlsruhe, Karlstr. 10, Fernruf 4510.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Kursusplan:

Dargestellt und erläutert werden die Umstellung nach dem neuen Kontenrahmen (Industrie) und praktische Durchführung eines Geschäftsganges mittels Handdurchschreibebuchführung (Kostenartenrechnung) sowie Abschluß und Ermittlung des Betriebsergebnisses.

Im Anschluß daran ein praktisches Beispiel der (statistischen) Aufstellung eines einfach gehaltenen Betriebsabrechnungsbogens und die Ermittlung der Gewinnkostenzuschläge.

Praktisches Beispiel einer Anlagenrechnung gemäß LSÖ Nr. 32 (Kalkulatorische Abschreibung und LSÖ-Restwerte der Anlagen). Die Errechnung des betriebsnotwendigen Kapitals und des kalkulatorischen Gewinnaufschlages an prakt. Beispielen. Besprechung wichtiger Kostenarten.

Die Ermittlung von LSÖ-Selbstkostenpreisen in den Vor- und Nachkalkulationen gemäß LSÖ (Kostenträgerrechnung) an praktisch durchgeführten Beispielen.

Die Gewinnabführung und Preissenkung nach § 22 KWVO an Hand praktischer Fälle.

Erörterung und Aussprache über schwierige Zweifelsfragen.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, die häuslichen Aufgaben, die am ersten und zweiten Kursustage aufgetragen werden, gewissenhaft durchzuführen.

Spezialwünsche finden weitestgehend Berücksichtigung.

Die Buchungsmappen und sonstigen Unterlagen werden zu Beginn des Kursus ausgehändigt.

Allgemeiner Teil.

Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Gauwirtschaftskammer Oberrhein.

Der Reichswirtschaftsminister hat auf Vorschlag des kom. Präsidenten der Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Ministerpräsidenten Köhler am 19. Juli 1943 Hotelbesitzer Emil Peter aus Baden-Baden zum weiteren Vizepräsidenten der Gauwirtschaftskammer Oberrhein berufen.

Der kom. Präsident der Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Ministerpräsident Köhler, hat folgende Herren zu Leitern von Abteilungen der Gauwirtschaftskammer Oberrhein berufen, nachdem diese vom Reichswirtschaftsminister zu Vizepräsidenten der Gauwirtschaftskammer Oberrhein berufen worden sind:

Dir. Edmund Bischoff, Straßburg, Leiter der Handelsabteilung.

Dir. Eduard Hofweber, Mannheim, Leiter der Industrieabteilung.

Hotelbesitzer Emil Peter, Baden-Baden, Leiter der Fremdenverkehrsabteilung.

Gauhandwerksmeister Robert Roth, Liedolsheim, Leiter der Handwerksabteilung.

Verkehr.

Polizeiliche Kontrolle in den Zügen.

Laut Mitteilung der Reichswirtschaftskammer hat es sich als zweckmäßig erwiesen, daß männliche Personen im wehrpflichtigen Alter bei Reisen aus kriegsbedingten Gründen den Wehrpaß mit sich führen. Außerdem hat der Reisende in Verbindung hiermit auch den Nachweis seiner Beschäftigung, etwa an Hand einer Bestätigung seines Arbeitgebers, eines Werkkausweises des laufenden Jahres u. a., zu erbringen.

Leergut sofort zurücksenden!

In zahlreichen Betrieben haben sich in den letzten Jahren Verpackungsmittel aller Art, insbesondere Kisten, angesammelt. Zwar bedingen sich in den meisten Fällen die Lieferanten der Ware die Rücksendung der Verpackungsmittel aus; gleichwohl ist die Rücksendung nicht zuletzt wegen Transportschwierigkeiten vielfach unterblieben. Die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sowie die Träger des Güternahverkehrs (Kraftwagen- und Fuhrunternehmen) sind nunmehr angewiesen worden, Rücktransporte von Leergut bevorzugt entgegenzunehmen.

Es ist unter diesen Umständen eine Pflicht, das angesammelte Verpackungsmaterial (insbesondere Kisten) dem Warenlieferanten zurückzusenden, damit auf diese Weise rohstoffwertiges Volksgut einer neuen Verwendung zugeführt werden kann.

Ausstellung von Ersatzbezugsrechten für zwangsbewirtschaftete Güter, die auf dem Transport bei der Deutschen Reichsbahn verlorengegangen sind.

Die Reichswirtschaftskammer hat folgendes mitgeteilt: „Nach § 87 Abs. 1 EVO können Güter ohne weiteren Nachweis als verloren betrachtet werden, wenn sie nicht innerhalb dreier Monate abgeliefert oder zur Abholung bereitgestellt worden sind. In letzter Zeit haben sich die Verluste an Bahnsendungen außerordentlich erhöht. Bei der derzeitigen Mangellage und der Bezugspflicht für Mangelware kommen die Empfänger durch das Nicht-eintreffen der für sie bestimmten Waren in eine äußerst schwierige Lage. Es ist ihnen bei den bezugsbeschränkten bzw. markenpflichtigen Gütern nicht möglich, der Kontingents-Zuteilungsstelle vor Ablauf der Frist von 3 Monaten den Verlust nachzuweisen. Hierdurch ist ohne Zweifel die Gefahr der Nichtversorgungsmöglichkeit gegeben. So ist es wiederholt vorgekommen, daß kriegswichtige und auch landwirtschaftliche Betriebe durch zu Verlust gegangene Sendungen dringend benötigte Motoren- oder andere Öle nicht erhalten konnten und dadurch in die größten Schwierigkeiten gerieten.

Da uns im Hinblick auf diese Tatsachen verschiedentlich Klagen zugegangen waren, hatten wir, um die aus der Bestimmung des § 87 Abs. 1 EVO für die Wirtschaft entstehenden Nachteile abzustellen, beim Reichsverkehrsminister beantragt, die Reichsbahndienststellen zur umgehenden Bestätigung des Verlustes der von der Deutschen Reichsbahn beförderten Güter anzuweisen, ganz abgesehen davon, daß ein Schadensersatzanspruch erst nach 3 Mo-

naten gestellt werden kann. Auf diese Weise würde es den Empfängern ermöglicht, der Kontingents-Zuteilungsstelle in kürzester Frist den Nachweis über die verlorengegangenen Güter zu erbringen und die Waren schnellstens ersetzt zu bekommen.

Der Reichsverkehrsminister hat die von uns vorgebrachten Gründe für eine Verkürzung der Frist zur Erteilung einer bahnamtlichen Bescheinigung über den Verlust eines Gutes zum Zwecke der Erlangung eines Ersatzbezugscheines anerkannt und am 1. Juni 1943 durch TVA III 1943/133/16 an die Eisenbahndienststellen folgende Anweisung gegeben:

Die nach TVA II 1941/883/58 (TVA III 1941/515/58) vorgesehenen besonderen Bescheinigungen über den Verlust von karten- und bezugscheinpflichtigen Gütern, die nach EVO § 87 (1) als verloren zu betrachten sind, dürfen ab sofort nicht mehr ausgestellt werden. An deren Stelle wird künftig die Bescheinigung über fehlendes Gut nach ErmV § 15 als Unterlage zur Beschaffung eines Ersatzbezugscheines für während der Eisenbahnbeförderung verlorengegangene karten- oder bezugscheinpflichtige Güter dienen. Die Voraussetzung der Ausstellung einer solchen Bescheinigung bildet selbstverständlich die Annahme des Frachtbriefes durch den Empfänger. Die Ernährungs- oder Wirtschaftsämter werden die Ausfertigung eines Ersatzbezugscheines auf der Bescheinigung über fehlendes Gut vermerken.

Wird ein ursprünglich fehlendes Gut nachträglich bezogen und ist aus dem Vermerk der Bescheinigung nach ErmV Anlage 5 ersichtlich, daß ein Ersatzbezugschein ausgestellt wurde, so ist das in der Bescheinigung angegebene Ernährungs- oder Wirtschaftsamt zu verständigen. In der Mitteilung ist anzugeben, wer (Name und Anschrift) das nachträglich eingegangene Gut (nähere Bezeichnung) bezogen hat.

Vorstehendes gilt entsprechend bei Verlust von Reisegepäck und Expreßgut.

Fehlt also zu einem auf dem Empfangsbahnhof eingegangenen Frachtbrief das Gut, so erteilt die Güterabfertigung dem Empfänger eine bereits im Eisenbahnverkehr gebräuchliche Bescheinigung. Sie wird mit dem Frachtbrief ausgehändigt und ermöglicht dem Empfänger den Nachweis darüber, daß er eine Sendung nicht oder nicht vollständig erhalten hat. Diese Bescheinigung ist in Verbindung mit dem Frachtbrief den Ernährungs- und Wirtschaftsämtern für die Ausfertigung eines Ersatzbezugscheines vorzulegen. Um einen Doppelbezug von Waren durch den Verfügungsberechtigten (Empfänger oder Absender) zu unterbinden, vermerken die Ernährungs- und Wirtschaftsämter auf der Bescheinigung die Ausfertigung des Ersatzbezugscheines. Durch diese vom Reichsverkehrsminister getroffene neue Regelung wird die Frist von 3 Monaten, nach der ein Gut nach § 87 (1) EVO frachtrechtlich als verloren betrachtet werden kann, nicht berührt.“

Sperrige Paketsendungen.

Durch Amtsblattverfügung Nr. 378/42, Seite 587 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 172/42) war u. a. bestimmt worden, daß Paketsendungen, die in irgend einer Ausdehnung 1,30 m, oder solche, die in einer Ausdehnung 1 m und in einer anderen $\frac{1}{2}$ m überschreiten, von der Postbeförderung ausgeschlossen sind. Durch diese Bestimmung wurden insbesondere Verdunkelungseinrichtungen betroffen. Die Reichspost hatte sich infolge vielfacher Beschäftigung von Frauen im Postbetrieb, für die die Abfertigung von unhandlichen Gegenständen besonders beschwerlich ist, zu dem Erlaß dieser Verfügung veranlaßt gesehen. Durch diese Bestimmung wird die Belieferung mit Verdunkelungseinrichtungen bedeutend erschwert. Die Reichswirtschaftskammer hat sich daher an das Reichspostministerium gewandt und um Überprüfung gebeten, ob im Hinblick auf die Erfordernisse des Luftschutzes trotz der für die Reichspost gegebenen Erschwerungen diese Bestimmung erleichtert werden könnte. Die Reichspost hat den Darlegungen der Reichswirtschaftskammer Rechnung getragen und in Verfügung 273/43 (Amtsblatt 46/43 vom 14. Mai 1943) bestimmt, daß künftig lediglich solche Paketsendungen von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, die in irgend einer Ausdehnung 2,5 m überschreiten.

Postpakete nach Rhodos und den Sporaden.

Die italienische Postverwaltung hat sich vor kurzem bereit erklärt, die Weiterleitung von Postpaketen nach den im Ägäischen Meer gelegenen italienischen Besitzungen Rhodos und den Sporaden wieder zu übernehmen. Von sofort an läßt daher die Deutsche Reichspost wieder gewöhnliche Postpakete bis zum Gewicht von 10 kg nach diesen Gebieten zu. Die Annahme derartiger Sendungen geschieht indes nur auf Gefahr der Absender. Die Beförderungsgebühren sind wie folgt festgesetzt: für Pakete bis zu 1 kg 1,70 RM., über 1 bis 3 kg 2,20 RM., über 3 bis 5 kg 2,70 RM. und über 5 bis 10 kg 5,10 RM. An Zollinhaltsklärungen sind für jedes Paket 3 Stück erforderlich, die in französischer Sprache auszufüllen sind. Kein Paket darf in der Länge 125 cm überschreiten, der Rauminhalt kann betragen 60 cdm bei Paketen bis zu 5 kg und 80 cdm bei solchen über 5 bis 10 kg. Wertangabe ist unzulässig. Postpakete können nur nach den folgenden Orten versandt werden: Antimachia, Calchi, Calino (Kalymnos), Caso (Casos), Castello, Castelrosso, Cattavia, Coö (Kos), Lero (Leros), Lindo (Lindos), Lisso (Lipsos), Monolito (Mondilos), Nisiro (Nisiros), Patmo (Patmos), Piscopi (Tilos), Rodi (Rhodos), Scarpanto (Karpathos), Simi (Symi), Stampalia und Villanova.

Außenhandel, Devisenbewirtschaftung.

Bezahlung von Nebenkosten bei Auftragsverlagerungsgeschäften.

Die Devisenstelle Straßburg hat die Inhaber allgemeiner Genehmigungen für Nebenkosten des Warenverkehrs (Ausführer) besonders darauf hingewiesen, daß die Firmen im Rahmen einer allgemeinen Genehmigung für Nebenkosten des Warenverkehrs weder allgemeine noch besondere Nebenkosten bezahlen dürfen, die Auftragsverlagerungsgeschäfte betreffen. Für allgemeine Nebenkosten (z. B. Gehälter, Bürokosten) erteilt die Devisenstelle gegebenenfalls eine Einzelgenehmigung. Für die Genehmigung besonderer Nebenkosten (z. B. Frachten) ist die jeweils in Frage kommende Reichsstelle zuständig. Spediteure sind als Inhaber allgemeiner Nebenkostengenehmigungen berechtigt, besondere Nebenkosten des Warenverkehrs (Frachten) bei Auftragsverlagerungsgeschäften im Rahmen dieser allgemeinen Genehmigung zu bezahlen. Zu den besonderen Nebenkosten rechnen aber nicht ausländische Versicherungsprämien für Verlagerungsgüter. Zu deren Bezahlung bedarf es in jedem Falle einer Einzelgenehmigung der Devisenstelle.

Allgemeine Nebenkosten bei Auftragsverlagerungsgeschäften dürfen auch die Inhaber allgemeiner Spediteurgenehmigungen nur auf Grund von Einzelgenehmigungen der Devisenstelle bezahlen.

Devisenbewirtschaftung — Reisefreigrenze.

Nach den geltenden Bestimmungen ist im Rahmen der Reisefreigrenze nur die Aus- und Einfuhr von deutschen Scheidemünzen und Rentenbankscheinen in Stückelungen zu 1, 2 und 5 Rentenmark zugelassen. Hieran wird, wie das Reichswirtschaftsministerium hinweist, durch die Herausgabe der neuen Reichsbanknoten zu 5 RM. nichts geändert. Diese Noten dürfen mithin auch im Rahmen der Reisefreigrenze nicht in das Ausland verbracht werden.

Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter.

Durch einen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers sind die Überweisungs-Höchstsätze für slowakische Arbeiter erhöht worden. Vom 1. Mai 1943 ab können slowakische verheiratete gewerbliche Arbeiter bis zu 80 RM. im Monat; unverheiratete gewerbliche Arbeiter bis zu 65 RM. im Monat, verheiratete landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 70 RM. im Monat, unverheiratete landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 45 RM. im Monat in ihre Heimat überweisen lassen. Außerdem kann für jedes unterhaltungspflichtige Kind im Kalenderjahr einmal ein Betrag von 50 RM. überwiesen werden, falls der Arbeiter (Arbeiterin) meistens 6 Monate im Reich gearbeitet hat. Eheleute, die beide im Reich tätig sind, können nur die Überweisungssätze für unverheiratete Arbeiter in Anspruch nehmen.

Wirtschaftsrecht. Rohstoff- und Warenbewirtschaftung.

Wichtige Anordnungen in der Zeit vom 26. Juni bis 16. Juli 1943.

Ausfuhr und Einfuhr

16. AO vom 3. 7. 43 über Änderung der AO über das Verbot der Aus- und Einfuhr von Waren (RA 155).

Mutterschutz

AO über die Anwendung des § 7 des Mutterschutzgesetzes bei Betriebsstillegungen u. dgl. (RA 148).

Steuerberater

VO über die Reichskammer der Steuerberater vom 12. 6. 43 (RA 150).

Zuständigkeit von Reichsstellen

33. Bekanntmachung über die Änderung der Zuständigkeit von Reichsstellen vom 23. 6. 43 (RA 151).

Sonstiges

Zwei Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Hausschlachtungen: Selbstversorger mit Fleisch und Fett (außer Butter) (RA 154)

AO zur Änderung der AO über die Einführung von Normen für Briefblätter, Halbbriefblätter und Postkarten vom 12. 11. 42 (RA 156 vom 8. 7. 43)

Anweisung des Leiters der Fachgruppe Plisseebrenner in der Reichsgruppe Handwerk vom 1. 7. 43 über das Verbot der Anfertigung von Plisseearbeiten jeder Art (RA 155)

AO über Höchstpreise für Schneidwaren vom 1. 7. 43 (RA 156)

Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen über Entschädigung der deutschen Eigentümer von Schuldverschreibungen des ehemaligen polnischen Staates vom 9. 7. 43 (RA 161).

Allgemeines Gerät

AO Nr. 10 vom 18. 6. 43 des Leiters des Hauptausschusses „Allgemeines Gerät“ (über den Versand von Holzwolle) (RA 163)

AO Nr. 11 vom 18. 6. 43 der gleichen Stelle (Lieferung von Holzwolle zum Füllen von Schlafsäcken) (RA 163).

Bauwirtschaft

32. AO vom 23. 6. 43 des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (geänderte Fassung der bisherigen 26. AO vom 17. 4. 43) über Beschaffung sowie Antrags- und Zuweisungsverfahren von Holzbaracken und Unterkunftsausstattungen (RA 148)

1. Durchführungsbestimmung zur 32. AO der gleichen Stelle (über Beschaffung sowie Antrags- und Zuweisungsverfahren von Baracken und Unterkunftsausstattungen) (RA 148).

Chemie

AO Nr. 13 vom 30. 6. 43 zur Durchführung der AO I/43 der Reichsstelle Chemie (Holzkohle für Generatoren) (RA 150).

Eisen, Metalle, Metallwaren, Stahl- und Blechwarenindustrie

AO M 60 vom 21. 6. 43 der Reichsstelle Eisen und Metalle (Über die Beschlagnahme von Einrichtungen, Anlagen und Betriebsmitteln bei Brauereien) (RA 146)

Bekanntmachung M 18 vom 30. 6. 43 der gleichen Stelle (2. Bekanntmachung über Veräußerung, Anbieten und Ablieferung von beschlagnahmten Metallen und Metallergzeugnissen nach AO 52a) (RA 151)

AO M 61 der gleichen Stelle (über Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von Kesseln aus Kupfer und Kupferlegierungen) (RA 154 vom 6. 7. 43)

Durchführungsanordnung M I 9 vom 26. 6. 43 der gleichen Stelle zur AO M I der Reichsstelle für Metalle (Sonderregelung für bestimmte Erzeugnisse) (RA 156)

AO E I 7 vom 7. 7. 43 der gleichen Stelle zur Durchführung der AO E I der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung) „Weitere ergänzende und besondere Vorschriften“ (RA 157)

Druckfehlerberichtigung der AO E I 7 der Reichsstelle Eisen und Metalle zur Durchführung der AO E I 7 der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung) „Weitere ergänzende und besondere Vorschriften“ vom 7. 7. 43 in RA 157 (RA 159)

Nachtrag 1 vom 15. 7. 43 der gleichen Stelle zu der Bekanntmachung zur Durchführungsanordnung E I 1 (1. Durchführungsanordnung zur AO I der Reichsstelle für Eisen und Stahl) (RA 162)

Anweisung Nr. 50 vom 26. 6. 43 der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl- und Blechwarenindustrie als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für technische Erzeugnisse (über die Errichtung einer Auftragslenkungsstelle für Schlösser und Beschläge) (RA 153)

3. AO vom 1. 7. 43 zur Durchführung der VO über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallergzeugnisse (RA 156).

Glas, Keramik und Holzverarbeitung

Bekanntmachung Nr. 6 vom 28. 6. 43 zur AO IV/43 der Reichsstelle Glas, Keramik und Holzverarbeitung (über Herstellungs- und Verwendungsverbote) (RA 148).

Holzbau

AO Nr. 1 vom 29. 6. 43 zur Durchführung der AO I/43 des Reichsbeauftragten für den Holzbau (Übertragung von Aufgaben) (RA 149)

AO Nr. 2 vom 29. 6. 43 zur Durchführung der AO I/43 der gleichen Stelle (Massen- und Einzelfertigung im Holzbau) (RA 149).

Maschinenproduktion

Bekanntmachung vom 28. 6. 43 des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion (über das Außerkrafttreten der AO Nr. 54 zur Vereinheitlichung von Molkereimaschinen und -geräten vom 28. 5. 43) (RA 148)

AO Nr. 138 vom 10. 6. 43 des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion als Reichsstelle Maschinenbau (über die Herstellung von Nähmaschinen) (RA 152)

Berichtigung der AO Nr. 135 der gleichen Stelle (über die Vereinheitlichung von Plattenbändern für Stückgüter) vom 27. 5. 43 in RA 153 (RA 156 vom 8. 7. 43)

AO vom 18. 6. 43 zur Ergänzung der AO Nr. 39 des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion über die Vereinheitlichung von Industrieöfen vom 30. 1. 42 (RA 156).

Metallhalbzeug

2. AO über Marktregelung für Metallhalbzeug vom 5. 7. 43 (RA 155).

Mineralöl

AO Nr. 4 vom 30. 6. 43 zur Ergänzung und Durchführung der AO II/43 der Reichsstelle für Mineralöl (weitere Globalkontingente) (RA 150)

AO 3 vom 1. 7. 43 zur Durchführung der AO XI/43 der gleichen Stelle (Beschlagnahme von Lagerbehältern) (RA 152).

Musikalien

AO über Maßnahmen nach Stilllegung von Musikalienhandlungen (RA 150 vom 1. 7. 43).

Papier

Nachtrag 2 vom 26. 6. 43 zur AO II/43 der Reichsstelle für Papier (Druck- und Schreibpapier und Packpapier) (RA 150).

Schuhe

1. Bekanntmachung vom 28. 6. 43 zur AO Nr. 2 der Gemeinschaft Schuhe (Gültigkeit der im Protektorat Böhmen und Mähren ausgegebenen Einkaufsscheine) zur Durchführung der VO über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial (RA 148)

Anweisung Nr. 4/43 vom 1. 7. 43 der gleichen Stelle (über die Veräußerung ungeeigneter Rohstoffbestände durch Schuhhersteller) (RA 156)

4. Bekanntmachung vom 10. 7. 43 zur AO Nr. 1 der gleichen Stelle (vorübergehende Absatzerleichterung für Holzsandalen) (RA 160).

Verpackungsmittel

AO 2/43 vom 12. 7. 43 des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel (über die Rückgabe von Verpackungsmitteln) (RA 160).

Werkstoffverfeinerung

Anweisung Nr. 74 vom 1. 7. 43 der Wirtschaftsgruppe Werkstoffverfeinerung und verwandte Eisenindustrieweige als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für technische Erzeugnisse (über die Herstellung, Ausführung und Verpackung von Orden und Ehrenzeichen) (RA 152)

Anweisung Nr. 49a vom 1. 7. 43 der gleichen Stelle (über die Herstellung von Bügeln und Federn für Konservengläser, -flaschen und Einkochapparate) (RA 152).

Ablieferung von Gummiabfällen und Altgummi.

Auf Grund der Anordnung I/43 der Reichsstelle Kautschuk unterliegen auch die in Baden und im Elsaß anfallenden Gummiabfälle und Altgummi der Beschlagnahme und Abgabe zugunsten der Reichsstelle Kautschuk.

Auf Veranlassung der zuständigen Stellen wird in Baden und im Elsaß gegenwärtig eine Altgummi-Sonder-Sammlung durchgeführt. Bei dieser Sammelaktion sollen Gummiabfälle und Altgummi jeder Art erfaßt werden. Ablieferungspflicht besteht für:

1. Handwerk, Handel und Industrie,
2. Fahrzeughalter, Garagenbesitzer und Gespannwagenhalter,
3. Reifenhändler, Kraftfahrzeughändler, Reifenreparaturbetriebe, Autoreparaturwerkstätten,

4. Autoverwertungsbetriebe,

5. Materialwarenhändler,

6. sämtliche behördlichen Dienststellen,

7. die NSDAP mit sämtlichen Gliederungen.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind die Fahrzeughalter, welche die im Umtauschverfahren „alt gegen neu“ angefallenen alten Kraftfahrzeuglaufdecken und Schläuche bei den Wirtschaftsämtern abzugeben haben, und die bei den Wirtschaftsämtern angefallenen alten Autodecken, Fahrraddecken und Fahrzeugluftschläuche.

Die Abgabepflichtigen haben die bei ihnen angefallenen Gummiabfälle und Altgummi an die von den Wirtschaftsämtern für die einzelnen Wirtschaftsbezirke eingerichteten Haupt-sammelstellen bzw. in den Vorsammelstellen der Gemeinden bis zum 15. August abzugeben. Die Abgabe erfolgt gegen spätere Bezahlung.

In den Haushaltungen wird die Altgummierfassung durch die Schuljugend durchgeführt. Die Haushaltungen erhalten keine Bezahlung. Die Wirtschaftsämter erteilen weitere Auskunft.

Versand von Eisenmarken.

Wir weisen darauf hin, daß gemäß Vereinbarung zwischen der Reichsgruppe Industrie und der Reichsstelle Eisen und Metalle die Menge, von der ab ein Versand von Eisenmarken unbedingt eingeschrieben zu erfolgen hat, auf 2000 kg erhöht worden ist.

Steuerwesen.

Aufhebung von Finanzämtern im Oberfinanzbezirk Baden.

Der Reichsfinanzminister hat durch Verordnung vom 26. 6. 1943 die Finanzämter Achern, Breisach, Bretten, Hornberg, Kenzingen, Neckargemünd und Oberkirch aufgehoben.

Der Finanzamtsbezirk Achern wird mit dem Bezirk Bühl zusammengelegt.

Vom dem Bezirk des ehemaligen Finanzamts Breisach werden die zum Landkreis Freiburg (Breisgau) gehörigen Gemeinden dem Finanzamtsbezirk Freiburg (Breisgau)-Land und die zum Landkreis Emmendingen gehörigen Gemeinden dem Bezirk Emmendingen zugeteilt.

Der Finanzamtsbezirk Bretten wird mit Karlsruhe-Durlach zusammengelegt, Hornberg mit Villingen (Schwarzwald), Kenzingen mit Emmendingen, Neckargemünd mit Heidelberg und Oberkirch mit Offenburg.

Die zum Landkreis Freiburg (Breisgau) gehörigen Gemeinden Bötzingen, Eichstetten und Holzhausen werden von dem Finanzamtsbezirk Emmendingen abgetrennt und dem Finanzamtsbezirk Freiburg (Breisgau)-Land zugeteilt.

Am Sitz der aufgehobenen Finanzämter Achern, Breisach, Bretten, Hornberg, Kenzingen und Oberkirch verbleiben Dienststellen der Übernahmeämter.

Die Verordnung trat am 1. August 1943 in Kraft.

Provisionsschulden in der Steuerbilanz.

Die verschiedene steuerliche Behandlung der Provisionen in der Bilanz des Unternehmers und des Handelsvertreters hat zu einer weiteren Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 24. 3. 1943 (VI 318/42 RStBl. S. 449) geführt. Der Unternehmer kann hiernach eine Rückstellung für seine Provisionsverpflichtungen regelmäßig nicht bereits vornehmen, wenn der Handelsvertreter das Geschäft vermittelt und dem Geschäftsherrn den Abschluß angezeigt hat, sondern erst nach der Erfüllung des Lieferungsgeschäfts, von der die Provisionsschuld abhängt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Provision erst nach Ausführung und Bezahlung des Auftrages auszuzahlen ist. Der Reichsfinanzhof hat damit seine frühere Rechtsprechung vom 18. 3. 1942 (RStBl. S. 562) bestätigt.

Der Handelsvertreter muß die ihm aus seinem Geschäft zustehende Provisionsforderung grundsätzlich bereits nach Geschäftsabschluß und Anzeige hierüber an den Geschäftsherrn in seiner Bilanz ausweisen. Er hat, wie es in der maßgebenden Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 15. 2. 1939 (RStBl. S. 606) heißt, seine Aufgabe damit erfüllt und die Provision verdient, auch wenn sie erst mit der Zahlung seitens des Kunden fällig wird. Er kann jedoch die Bedingtheit oder etwaige Unsicherheit der Forderung bei ihrer Bewertung in der Bilanz — am besten durch eine Rückstellung — berücksichtigen. Für den Unternehmer wird die Rechtslage aber anders beurteilt. Agenturvertrag und Lieferungsgeschäft dürfen nach Auffassung des Reichsfinanzhofs nicht in zwei voneinander getrennte wirtschaftliche Vorgänge zerrissen, sondern müssen als einheitlicher Vorgang betrachtet werden. Eine Rückstellung ist daher, wie erwähnt, regelmäßig erst in der Bilanz für das Wirtschaftsjahr zulässig, in dem das Lieferungsgeschäft, von dessen Ausführung die Pro-

visionsforderung abhängig ist, erfüllt wird, der Besteller also die Lieferung bezahlt hat.

Bei dem Lieferungsgeschäft könnte, wie der Reichsfinanzhof ausführt, eine Rückstellung für Provisionsverpflichtungen nur vorgenommen werden, wenn ein entsprechender transitorischer Besitzposten aktiviert würde. Eine andere Bilanzierung würde bedeuten, daß der Geschäftsherr die Lasten eines Geschäfts ansetzen könnte, während er die Vorteile nicht berücksichtigt, obwohl die Belastung davon abhängt, daß der Geschäftsherr von seinem Kunden bezahlt werde. Auch wenn geltend gemacht werde, der Käufer des ganzen Betriebs würde durch die zu erwartende Provisionsausgabe in seinem Angebot beeinflusst werden, so stehe dem entgegen, daß infolge des Bestehens von Aufträgen auch ein entsprechend höherer Kaufpreis bezahlt würde. W.

Herstellungskosten in der Kostenrechnung und in der Steuerbilanz.

Die Herstellungskosten gelten betriebswirtschaftlich als wichtigster Bestandteil der Selbstkosten, steuerrechtlich gesehen sind sie aber ein selbständiger Begriff. Bei den vielen Problemen, die die neuen Kostenbestimmungen aufgeworfen haben, kommt der Frage der richtigen Behandlung der Selbstkosten nicht nur in der Kostenrechnung, sondern auch in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz besondere Bedeutung zu. In einem Buche hat Dr. Dr. Kurt van der Velde, Regierungsrat beim Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg, alle auftretenden Fragestellungen systematisch zusammengefaßt. Das Verhältnis der kalkulatorischen zu den steuerlichen Abschreibungen ist dabei sorgfältig geprüft. Darüber hinaus will das Buch dem Steuerpflichtigen die schwierige Aufgabe erleichtern, die Fertigungsgemeinkosten richtig zu aktivieren.

Das Buch ist von der Muth'schen Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, zum Preise von RM. 4.80 zu beziehen.

Umsatzsteuerumrechnungssätze.

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel für die Umsätze im Monat Juni 1943:

Staat	Einheit	RM.	Staat	Einheit	RM.
Ägypten . . .	1 Pfund	9.90	Kroatien . .	100 Kuna	5.—
Afghanistan .	100 Afghani	18.81	Neuseeland .	1 Pfund	7.92
Argentinien .	100 Papierpesos	59.—	Norwegen .	100 Kronen	56.82
Australien . .	1 Pfund	7.92	Palästina . .	1 Pfund	9.90
Belgien . . .	100 Belga	40.—	Portugal . .	100 Eskudos	10.20
Brasilien . . .	100 Cruzeiro	13.10	Rumänien . .	100 Lei	1.67
Brit.-Indien .	100 Rupien	74.25	Schweden . .	100 Kronen	59.52
Bulgarien . .	100 Lewa	3.05	Schweiz . . .	100 Franken	57.95
Dänemark . .	100 Kronen	52.20	Serbien . . .	100 Dinar	5.—
Finnland . . .	100 Mark	5.07	Slowakei . .	100 Kronen	8.60
Frankreich . .	100 Francs	5.—	Spanien . . .	100 Peseten	23.59
Griechenland .	100 Drachmen	1.67	Südafr. Union	1 Pfund	9.90
Großbritannien	1 Pfd. Sterl.	9.90	Türkei . . .	1 Pfund	1.98
Holland . . .	100 Gulden	132.70	Ungarn . . .	100 Pengö	59.72
Iran	100 Rials	14.60	(bei Ausfuhr nach Ungarn)		
Island	100 Kronen	38.46	Uruguay . .	1 Peso	1.20
Italien	100 Lire	13.15	Ver. Staaten	1 Dollar	2.50
Japan	100 Yen	58.64	von Amerika		
Kanada	1 Dollar	2.10			

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die nicht in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel für die Umsätze im Juni 1943:

Staat	Einheit	RM.
Chile	100 Pesos	10.—
China (Nanking-Dollar)	100 Yuan	3.25
Kolumbien	100 Pesos	142.50
Mexiko	100 Pesos	51.55
Peru	100 Soles	38.46

Umsatzsteuerliche Behandlung der Eingangsfracht beim Lagerhalter.

Der Reichsminister der Finanzen hat am 3. Juli 1943 einen Erlaß herausgegeben, der für das Speditions- und Lagereigewerbe von besonderer Bedeutung ist.

Nach § 69 Abs. 3 und § 75 Abs. 2 der Eisenbahnverkehrsordnung hat der Lagerhalter die Eingangsfracht im eigenen Namen an die Reichsbahn abzuführen. Die Frachtbestimmungen lassen es nicht zu, daß der Empfänger der Sendung die Frachtkosten im Namen seines Auftraggebers bezahlt.

Somit können die Frachtkosten nicht als durchlaufende Posten umsatzsteuerfrei bleiben, da der Begriff „durchlaufender Posten“ voraussetzt, daß die Beträge in fremdem Namen und für fremde Rechnung abgeführt werden.

Auch die Möglichkeit, die Eingangsfracht nach § 5 Abs. 4 Ziffer 1 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit § 43 Abs. 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmung 1934 bzw. § 49 Abs. 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmung 1938 von den steuerpflichtigen Leistungen in Abzug zu bringen, dürfte nicht gegeben sein, da es sich bei den steuerbegünstigten Auslagen nicht um Eingangsfracht handelt, sondern um Frachtkosten, die dem Spediteur bei dem Versand entstehen.

Der Erlaß vom 3.7.1943 bestimmt, daß die Eingangsfrachten, die der Lagerhalter entrichtet, zu der Umsatzsteuer nicht heranzuziehen sind, da der Lagerhalter die Frachtkosten vom Auftraggeber nicht für die Versendung des Lagerguts erstattet bekommt, sondern weil er einen Anspruch auf kostenfreie Zusendung der Fracht hat.

Die besondere Vergütung, die Lagerhalter für die Einlösung und Empfangnahme der Ware erhalten, ist hingegen umsatzsteuerpflichtig. Dieser Erlaß findet Anwendung bei Spediteuren, Frachtführern, Agenten (Vermittlern) und ähnlichen Unternehmern.

Industrie, Handel, Handwerk.

Verfahren bei der Abgrenzung zwischen Industrie bzw. Handel einerseits und Handwerk andererseits.

Beschluß.

Über die strittigen Fälle wird zuerst in einem Ausschuß der Gauwirtschaftskammer verhandelt, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Ein Vertreter der Industrie-Abteilung,
2. ein Vertreter der Handwerks-Abteilung,
3. ein Vertreter der fachlich-bezirklichen Industrieorganisation,
4. ein Vertreter der zuständigen Fachorganisation des Handwerks (Innung).

Die Verhandlungen dieses Ausschusses finden unter dem Vorsitz eines erfahrenen Bediensteten aus dem Dezernatsbereich der Gauwirtschaftskammer statt, der aber selbst nicht mitabstimmt.

Kommt eine Einigung in diesem Ausschuß nicht zustande, wird die Angelegenheit vor eine zweite interne Kammerkommission gebracht, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Der Leiter der Industrie-Abteilung bzw. ein von ihm bestimmter Vertreter aus der Industrie,
2. der Gauhandwerksmeister bzw. ein von ihm bestimmter Handwerksmeister.

Vorsitz: ein Mitglied der Geschäftsführung der Gauwirtschaftskammer Oberrhein.

Beratend können in dieser zweiten Kommission mitwirken:

1. Die bezirklich-fachliche Organisation des betreffenden Industriezweiges,
2. die zuständige Fachorganisation des Handwerks (Innung).

Auch hier hat der Vorsitzende nur beratende Stimme. Kommt auch in der Beratung der zweiten Kommission eine Einigung nicht zustande, wird die Angelegenheit dem Präsidenten der Gauwirtschaftskammer Oberrhein zur Entscheidung vorgelegt.

Der k. Präsident der Gauwirtschaftskammer Oberrhein:

Köhler
(Bad. Ministerpräsident)

Bearbeitung von Auftrags- und Belegungsfragen.

Beschluß.

Gemäß Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 20.1.1943 — III WOS 1 b/21 202/43 — über die Überführung der Bezirksausgleichstellen in die Gauwirtschaftskammern sind alle Auftrags- und Belegungsfragen im Bezirk einheitlich durch das Auftragslenkungsbüro zu bearbeiten.

Um eine einheitliche Sachbearbeitung aller Auftrags- und Belegungsfragen im Bezirk innerhalb der GWK sicherzustellen, haben der Reichswirtschaftsminister und Reichsminister für Bewaffnung und Munition mit gemeinsamem Erlaß vom 24.1.1943 — RLA/GSV/IV 566/43 bzw. GRB — 3/429/43 — ausdrücklich festgelegt, daß eine Mitwirkung des Bezirkes bei Erzeugungs- und Belegungsplänen unbedingt erforderlich ist und daß weiter die Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen — was Auftrags- und Belegungsfragen angeht — mit den Gauwirtschaftskammern, Abteilung Auftragslenkungsbüro, zusammenzuarbeiten haben.

Die Dezernate und Abteilungen sowie die Wirtschaftskammern und Zweigstellen der Gauwirtschaftskammer Oberrhein werden hiermit angewiesen, alle Auftrags- und Belegungsfragen an das Auftragslenkungsbüro abzugeben.

Die fachlich-bezirklichen Gruppen im Gebiet der Gauwirtschaftskammer Oberrhein werden angewiesen, entsprechend den ihnen von den jeweiligen Lenkungsbereichen bzw. Wirtschaftsgruppen gegebenen Richtlinien laufend mit der Abteilung Auftragslenkungsamt zusammenzuarbeiten.

Von allen an ihre Mitglieder herausgehenden Rundschreiben, soweit es sich um Auftrags- und Belegungsfragen handelt, haben die bezirklich-fachlichen Stellen die Gauwirtschaftskammer bzw. deren Abteilung Auftragslenkungsamt in der Weise zu unterrichten, daß jeweils ein Exemplar an die Geschäftsführung der Gauwirtschaftskammer übersandt wird.

Über Fragen der Auftragserteilung oder Firmenbelegung mit Produktionsaufgaben ist die Abteilung Auftragslenkungsamt in jedem Falle zu unterrichten.

Der k. Präsident der Gauwirtschaftskammer Oberrhein:

Köhler
(Bad. Ministerpräsident)

Arbeitseinsatz, Arbeitsrecht, Sozialpolitik.

Urlaubsabgeltung für das Urlaubsjahr 1942.

Der Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Baden-Elsaß bittet um Bekanntgabe folgender Notiz:

„Nach den bestehenden reichseinheitlichen Vorschriften ist die Abgeltung des im Urlaubsjahr 1942 nicht gewährten oder nicht genommenen Urlaubs nach dem 1. 6. 1942 ohne weiteres möglich und zulässig. Die Stellung von Anträgen auf Urlaubsabgeltung an den Reichstreuhand der Arbeit für die Wirtschaftsgebiete Baden-Elsaß erübrigt sich daher. Diese Regelung gilt ausdrücklich nur für das Urlaubsjahr 1942. Die Urlaubsbestimmungen für das Urlaubsjahr 1943 werden dadurch nicht berührt.“

Betriebseigene Erholungsheime für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder.

Nach Mitteilung des Jugendamtes der DAF sind in letzter Zeit Betriebe dazu übergegangen, ihre jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder in betriebseigenen Erholungsheimen unterzubringen. Das Reichswirtschaftsministerium weist darauf hin, daß zwar derartige Bemühungen der Betriebe um die Erhaltung der Gesundheit und Schaffenskraft ihrer jugendlichen Gefolgschaftsmitglieder anzuerkennen sind, daß sie jedoch im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen für die Jugend-Erholungspflege stehen und künftig unterbleiben müssen. Das gleiche gilt für die Veranstaltung von betriebseigenen Zeltlagern und Fahrten für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder.

Mitteilungen des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Baden.

Die Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhanders der Arbeit für Baden, Nr. 2 vom 25. Juni 1943, enthalten u. a.:

Anordnungen und Bekanntmachungen des Reichstreuhanders usw.

Zur Fünften Ergänzung der AO über die Wiedereinführung von Urlaub

Lohnstop und Erfolgsvergütung

Kriegseinsatz der Jugend zur Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes.

Bekanntmachungen von Tarifordnungen usw.

A. Private Wirtschaft (ohne Heimarbeit)

AO über die Höhe der Stücklohnsätze bei der betrieblichen Herstellung von Munitionspackkörben im Gebiete des Deutschen Reiches

Änderung der RTO für die deutsche Zigarettenindustrie vom 18. 1. 39

TO zur Änderung der TO für die Rauchwarenzurichtereien, -färbereien, -bleichereien, -blendereien, -scherereien, -maschinierereien, -bügeleien und -rupfereien im Gebiete des Deutschen Reiches vom 2. 2. 36

Änderung der TO für die Uniformindustrie im Deutschen Reich

TO für die Wäsche- und Schürzenindustrie im Deutschen Reich

TO zur Abänderung der TO für die deutsche Schuhindustrie

TO zur Ergänzung und Änderung der RTO für das Baugewerbe vom 1. 11. 41

TO für die zur Organisation Todt abgeordneten reichsdeutschen Arbeiter des öffentlichen Dienstes

AO für kurzfristigen Auslandseinsatz bei der Organisation Todt sowie im Baugewerbe und in den Baunebenberufen außerhalb der Organisation Todt (Kurzeinsatz-AO)

TO über Außerkraftsetzung von Sondertarifordnungen im Baugewerbe

Hinweis betr. Änderung und Ergänzung der RTO für die Stücklohnberechnung in Granitwerkstein- und Schleifereibetrieben

Hinweis betr. TO für Abänderung und Ergänzung der RTO über den Leistungslohn im Baugewerbe vom 2. 6. 42 sowie RTO über den Leistungslohn im Baugewerbe (Neufassung vom 30. 4. 43)

Hinweis betr. TO zur Festsetzung von Bauleistungswerten für Abbruch- und Abwrackarbeiten — 7. Anhang zur RTO für den Leistungslohn im Baugewerbe.

B. Heimarbeit

Nachtrag zu der TO für die Herstellung von physikalischen und chemischen Glasgeräten in Heimarbeit im Gebiet des Deutschen Reichs

TO für die Herstellung von Arbeiterschutzbekleidung aus gummierten oder imprägnierten Stoffen in Heimarbeit

Änderung zur TO für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit.

Gesetze — Verordnungen — Erlasse

Befreiung der von der Deutschen Kriegsblindenarbeitsgemeinschaft betreuten kriegsblinden Hausgewerbetreibenden von den Vorschriften über Listenführung und Entgeltbücher
VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1.9.39; hier: Heimarbeiter in der Zigarrenindustrie.

Berufsausbildung.

Die Kaufmannsgehilfenprüfungen 1941.

Die Industriefacharbeiter- und Kaufmannsgehilfenprüfung 1941.

(Berichte der Reichswirtschaftskammer, bearbeitet von Dr. Albert Schiller, Düsseldorf, und Dr. Paul Well, Solingen. Druck Robert Klett & Co. G. m. b. H., Berlin 1943.)

Dr. Albert Schiller und Dr. Paul Well haben die Berichte über die Kaufmannsgehilfen- und Industriefacharbeiterprüfungen 1941 ausgearbeitet. Die Bedeutung dieser Berichte liegt in der eingehenden und umfassenden Darlegung der Probleme, die sich aus den Kriegsverhältnissen ergeben und der Darstellung der Aufgaben, die den Kammern in den Fragen des Prüfungswesens in Zusammenarbeit mit allen daran beteiligten Organisationen erwachsen. Besonders sorgfältig wird die Auswertung der Prüfungsergebnisse behandelt. Schwierigkeiten, Fehler und Mängel, die vor allem im Kriege nicht ganz zu vermeiden sind, werden herausgestellt, Mittel und Wege zu ihrer Behebung werden gesucht und vorgeschlagen. Tabellen und Schaubilder ergänzen die Darstellung und geben ein anschauliches Bild von der Entwicklung des Prüfungswesens in den einzelnen Kammerbezirken und Berufsgruppen. Wichtig ist die Feststellung, die sich aus den Berichten ergibt, daß der Leistungsstand im allgemeinen auf der Linie der Vorjahre und entsprechend den Anforderungen gehalten werden konnte, die sich aus den Berufsbildern ergeben.

Kaufmannsgehilfenprüfung Frühjahr 1943 bei der Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Straßburg in Karlsruhe.

An der Kaufmannsgehilfenprüfung Frühjahr 1943 haben im Kammerbereich Karlsruhe insgesamt 629 Lehrlinge teilgenommen; 590 Lehrlinge, d. i. 94%, haben die Prüfung bestanden. Die Ergebnisse für die einzelnen Geschäftszweige sind folgende:

Geschäftszweig	zuge- lassen	Note 1 u. 2		Note 3		Note 4		Note 5	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Industrie	161	74	46	56	35	26	16	5	3
Großhandel	94	26	28	42	45	18	19	8	9
Einzelhandel	281	75	27	142	50	40	14	24	9
Banken	32	18	56	9	28	5	16	—	—
Versicherungen	23	12	52	9	39	1	4	1	4
Verkehr	11	2	18	7	64	2	18	—	—
Sonstige	2	1	50	1	50	—	—	—	—
Blumenbinder	6	—	—	6	100	—	—	—	—
Gaststättengewerbe	19	4	21	10	53	4	21	1	5
Summe	629	212	34	282	45	96	15	39	6

Gegenüber der Frühjahrsprüfung 1942, bei welcher insgesamt 31 Prüflinge, d. i. 3,5 %, nicht bestanden haben, ist somit ein leichtes Absinken festzustellen, das jedoch ausgeglichen wird durch ein Ansteigen der Prädikatsleistungen. Während im Frühjahr 1942 nur 28 % der Prüflinge die Noten „gut“ und „sehr gut“ erhalten konnten, waren es im Frühjahr 1943 45 %. Auffallend ist der hohe Prozentsatz (9 %) der Prüflinge mit ungenügenden Leistungen des Großhandels und Einzelhandels. Diese Erscheinung ist wohl zum Teil darauf zurückzuführen, daß auch Jugendliche mit geringer Eignung für den kaufmännischen Beruf sich für ein Lehrverhältnis in diesen Geschäftszweigen entscheiden, zum andern Teil aber auch in den Ausbildungsverhältnissen zu suchen. Es ist verständlich, daß die Möglichkeit zu intensiver Schulung, wie sie die Lehrlinge in großen Industriebetrieben, bei Großbanken und Versicherungen erhalten, vor allem beim Einzelhandel wesentlich geringer ist. Diese Erkenntnis verlangt jedoch, daß alle Anstrengungen gemacht werden, diesen Mangel zu beheben. Die Wege hierzu führen einerseits über das Leistungserüchtigungswerk der DAF, andererseits über eine Gemeinschaftsschulung, wie sie durch Zusammenschluß mehrerer Betriebe zu einer Berufserziehungsgemeinschaft eingerichtet werden kann.

Daß die Durchführung der zusätzlichen Schulung neben der Betriebspraxis nicht ohne Auswirkung auf den Prüfungserfolg bleibt, beweist das dauernd gute Ergebnis bei den Prüflingen der Banken und Versicherungen. Die meisten dieser Institute haben schon seit längerer Zeit durch bewährte Ausbilder und Handelslehrer einen zusätzlichen Betriebsunterricht eingeführt, dessen Erfolg im Prüfungsergebnis zum Ausdruck kommt.

Eine zusätzliche Schulung, besonders in den technischen Fächern, für alle Berufsgruppen ist schon deshalb unerläßlich, weil von der Herbstprüfung 1943 an alle Lehrlinge in Stenographie geprüft werden und mit der Einführung der Prüfung im Maschinenschreiben in allernächster Zeit zu rechnen ist.

Besonders anzuerkennen ist die Arbeit der Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsausschüsse, die unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Eberhard Knittel sich trotz erschwerter kriegsbedingter Verhältnisse zur Verfügung gestellt und umfangreiche Arbeit geleistet haben. Für ihre Unterstützung und Mitarbeit gebührt ihnen besonderer Dank.

Beendigung der Lehrzeit bei vorzeitig abgelegter Prüfung.

Für die Aushändigung der Facharbeiter- bzw. Kaufmannsgehilfenbriefe bei vorzeitig abgelegter Prüfung gelten grundsätzlich noch die Bestimmungen des Erlasses III BL 3224/41 vom 1. 4. 41 des Herrn Reichswirtschaftsministers. Dieser Erlass enthält die Anweisung, daß nach Abschluß der Prüfung den aus Anlaß der zu erwartenden Einberufung vorzeitig geprüften Jugendlichen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird, daß jedoch der Facharbeiter- bzw. Kaufmannsgehilfenbrief erst dann ausgehändigt wird, wenn entweder der Einberufungsbefehl vorliegt oder die Lehre vertraglich endigt. Die Jugendlichen bleiben daher bis zur Aushändigung des Facharbeiter- oder Kaufmannsgehilfenbriefes Lehrlinge.

Für Jugendliche, die nicht nur mit Rücksicht auf die vorbestehende Einberufung, sondern auf Grund überdurchschnittlicher Leistungen zugelassen werden, die bei der Anmeldung zur Prüfung vom Lehrbetrieb bzw. der Berufsschule ausdrücklich bestätigt werden, endet die Lehrzeit bereits mit Ende des Prüfungsmonats. Die Aushändigung des Facharbeiter- bzw. Kaufmannsgehilfenbriefes erfolgt in diesem Falle bereits vor der Einberufung.

Nunmehr hat der Reichswirtschaftsminister zusätzlich bestimmt, daß auch für solche Jugendliche, die nicht auf Grund des Nachweises überdurchschnittlicher Leistungen, sondern lediglich aus Anlaß der zu erwartenden Einberufung vorzeitig geprüft werden, der Facharbeiter- bzw. Kaufmannsgehilfenbrief bereits unmittelbar nach bestandener Prüfung ausgehändigt werden kann, wenn sich in der Prüfung besondere Leistungen gezeigt haben, d. h. wenn sie die Prüfung mit der Note „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden haben. Die Entscheidung darüber, ob eine vorzeitige Aushändigung des Facharbeiter- bzw. Kaufmannsgehilfenbriefes erfolgt, liegt nach Anhörung des Lehrbetriebes und der Berufsschule ausschließlich bei der prüfenden Kammer.

Eine vorzeitige Beendigung der Lehre ist daher nur möglich

- im Zeitpunkt der Einberufung zur Wehrmacht nach bestandener Prüfung
- bei Zulassung auf Grund überdurchschnittlicher Leistungen mit dem Ablauf des Prüfungsmonats
- bei Nachweis besonderer Leistungen im Einvernehmen mit der Berufsschule und dem Lehrbetrieb mit dem Ablauf des Prüfungsmonats.

Anträgen von Lehrbetrieben bei der Kammer nach Abschluß der Prüfung, die eine Abkürzung der Lehrzeit oder vorzeitige Aushändigung des Facharbeiter- bzw. Kaufmannsgehilfenbriefes erstreben und bei denen die oben mitgeteilten Voraussetzungen nicht vorliegen, kann daher nicht stattgegeben werden.

Nachrichten für das Elsaß.

Rechtsverhältnisse der Gründer- und Gewinnanteile sowie der Genußaktien in den Kapitalgesellschaften nach Vollzug der Umstellung.

A. Gründer- und Gewinnanteile.

§ 7 der Verordnung über handelsrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 5.12.1941 (Verordnungsblatt S. 721) regelt das Verhältnis der Gründer- und Gewinnanteile in der an das deutsche Aktiengesetz angepaßten Aktiengesellschaft. Das ihnen bisher eingeräumte Stimmrecht wird ihnen mit dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes entzogen; der Anspruch auf Teilnahme am Gewinn und am Liquidationserlös der Gesellschaft bleibt als Gläubigerrecht (Genußrecht) bestehen.

Ein Umtausch der Anteile in Aktien konnte nach Veröffentlichung der Verordnung vom 5.12.1941 nicht mehr erfolgen. Es blieb nach Veröffentlichung der Verordnung vom 5.12.1941 noch die Frage offen, ob und inwieweit die Gründer- und Gewinnanteile an der Umstellung bei Auflösung der Gesellschaft zu beteiligen wären.

Eine Verordnung vom 11.6.1943 (Verordnungsblatt S. 111) hat nunmehr diese Frage geregelt.

Der neugefaßte § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 5.12.1941 schreibt vor, daß die Hauptversammlung, die über die Gewinnverteilung für das am 1.6.1943 laufende Geschäftsjahr beschließt, die Rechte, die mit den Gründer- und Gewinnanteilen verbunden sind, feststellt und dem wesentlichen Inhalt nach in die Satzung aufnimmt. Die Satzung muß auch bestimmen, daß

die Beschlüsse, welche eine Versammlung der Inhaber der Genußrechte gefaßt hat, für sämtliche Inhaber verbindliche Kraft haben, wobei die Einberufungen dieser Versammlungen sowie die erforderliche Stimmenmehrheit satzungsmäßig festgelegt werden müssen.

Ein Beschluß der Hauptversammlung, durch den die den Inhabern von Genußrechten zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt werden, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Versammlung der Inhaber der Genußrechte, die ihrerseits nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Eigene Genußrechte, die die Gesellschaft besitzt oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen gehören, sind nicht stimmberichtig. Das Stimmrecht kann auch dann nicht ausgeübt werden, wenn Genußrechte einem anderen Unternehmen gehören für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens.

Die Höhe der Beteiligung der Gründer- und Gewinnanteile an dem Liquidationserlös ist in der Satzung festzustellen. Dieser Betrag wird entsprechend der durch die Umstellung erfolgten Heraufsetzung des Grundkapitals und dem Beteiligungsverhältnis der Aktionäre und der Gründer- und Gewinnanteile berechnet.

Ist eine Umstellung noch nicht erfolgt, so ist die vielfach vor Ausschüttung an die Gründer- und Gewinnanteile satzungsmäßige Vorzugsdividende an die Aktionäre auf das 20:1 umgerechnete französische Grundkapital zu berechnen. Nach der Umstellung ist diese Vorzugsdividende auf das neu festgestellte Grundkapital zu errechnen.

Jedem Inhaber von Gründeranteilen und Gewinnrechten steht gemäß § 199 des Aktiengesetzes das Anfechtungsrecht innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung zu; aus diesem Grunde kann die Eintragung der Satzungsänderungen frühestens einen Monat nach der Beschlußfassung erfolgen. Die Anfechtung kann sich darauf stützen, daß der Beschluß der Hauptversammlung eine unbillige, vermeidbare Härte für die Inhaber der Gewinnanteile darstelle. Die Anfechtung geschieht durch Anruf einer Spruchstelle; Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Straßburg, Spruchstelle des zweiten Rechtszugs das Oberlandesgericht Kolmar; eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Spruchstelle ist erst mit ihrer Rechtskraft wirksam. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind sinngemäß anzuwenden. Über die Kosten und inwieweit dem Gegner Kosten zu ersetzen sind, entscheidet die Spruchstelle nach eigenem Ermessen.

Für das Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von fünfzig bis fünftausend Reichsmark erhoben.

Inwieweit die Entscheidung der Spruchstelle in einem Gesellschaftsblatt zu veröffentlichen ist, entscheidet das Registergericht.

B. Tilgung von Aktien durch Ausgabe von Genußaktien (actions de jouissance).

Nach § 10 der Verordnung über handelsrechtliche Vorschriften im Elsaß können nach Veröffentlichung der Verordnung keine Genußaktien (actions de jouissance) mehr ausgegeben werden. Das an den Genußaktien haftende Stimmrecht erlischt mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 5.12.1941. Die Beteiligung an der Gewinnausschüttung bleibt den Genußaktien als Gläubigerrecht bestehen. Das gleiche gilt bei der Auflösung der Gesellschaft.

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, daß durch diese Bestimmungen einige Kapitalgesellschaften, die ihr Grundkapital vollständig getilgt hatten und durch Genußaktien ersetzt haben, nicht beschlußfähig waren. Die Verordnung vom 11.6.1943 regelt nunmehr die Umwandlung von Genußaktien in gewöhnliche Aktien. Diese Umwandlung, die auf den Schluß des am 1.6.1943 laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen hat, wird wie folgt durchgeführt:

Die Inhaber von Genußaktien (actions de jouissance) zahlen bei der Gesellschaft den Betrag ein, der ihnen seiner Zeit von der Gesellschaft zurückbezahlt wurde, wobei der Frankenkurs mit 20:1 anzunehmen ist. Diesem Betrag ist vom Zeitpunkt des Umtauschs der Aktien in Genußaktien eine Verzinsung in Höhe von 5 v. H. hinzuzurechnen.

Beispiel: Eine Aktiengesellschaft hat 1935 ihr gesamtes Aktienkapital in Höhe von 1 Million frs. (1000 Aktien zu 1000 frs.) zurückbezahlt und den Aktionären Genußaktien ausgehändigt. Die Aktiengesellschaft bilanziert am 30. Juni 1943. Die Aktionäre haben auf Grund der Verordnung vom 11.6.1943 an die Gesellschaft folgenden Betrag abzuführen:

1. Aktienkapital 1000000:20	=	50000.— RM.
2. Zinsen 5 v. H. vom 30. 6. 1925 bis 30. 6. 1943 = 13 Jahre: $\frac{50000 \times 5 \times 13}{100}$	=	32500.— „
Zusammen	=	82500.— RM.

Die Aktionäre haben pro Aktie $82500:1000$ = 82,50 RM. an die Gesellschaft zurückzuerstatten.

Den Rückzahlungsbetrag hat der Inhaber von Genußaktien, der hierzu von der Gesellschaft durch einmalige Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern aufgefordert wird, binnen drei Monaten nach Veröffentlichung zu entrichten.

Kommt der Genußaktieninhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er in sinngemäßer Anwendung des § 58 des Aktiengesetzes als säumiger Aktionär von dem Umtausch der Genußaktien in gewöhnliche Aktien ausgeschlossen werden.

Um bei Aktiengesellschaften, deren Grundkapital vollständig getilgt ist, eine Beschlußfassung zu ermöglichen, stehen den Inhabern von Genußaktien die Rechte eines gewöhnlichen Aktionärs bis zum Vollzug des Umtauschs der Genußaktien in gewöhnliche Aktien zu, jedoch mit der Beschränkung, daß die Genußaktien erst dann an einer Gewinnausschüttung teilnehmen, wenn die gewöhnlichen Aktien die in der Satzung vorgesehene Gewinnbeteiligung erhalten haben.

Tritt eine Aktiengesellschaft, bevor der Umtausch der Genußaktien in gewöhnliche Aktien vollzogen ist, in Liquidation, so ist der Anspruch der Genußaktien an dem Liquidationserlös um den bei dem Umtausch der Genußaktien zu leistenden Betrag zu kürzen.

Die Aktiengesellschaft hat den auf die Genußaktien eingezahlten Betrag der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen.

Aktiengesellschaften, die Genußaktien ausgegeben haben, können die Umstellung auf Grund der Verordnung vom 5. 12. 1941 erst dann vornehmen, wenn sie den Umtausch der Genußaktien in gewöhnliche Aktien vollzogen haben.

Beträge aus dem Umtausch der Genußaktien, die bei der Durchführung der Umstellung noch nicht einbezahlt sind (die Einzahlung muß spätestens drei Monate nach der von der Gesellschaft ergangenen Aufforderung in den Gesellschaftsblättern erfolgen), sind in der Reichsmarköffnungsbilanz (Umstellungsbilanz) als ausstehende Einlagen auf das Grundkapital auszuweisen.

Eine Berücksichtigung der den Inhabern von Gründer- und Gewinnanteilen (parts de fondateurs und parts bénéficiaires) am Liquidationserlös zustehenden Anteile ist in der Reichsmarköffnungsbilanz (Umstellungsbilanz) nicht vorzunehmen.

Die Einzahlungen, die auf Grund des Umtauschs der Genußaktien in gewöhnliche Aktien erfolgen, werden weder von Steuern vom Einkommen und Ertrag, noch von der Kapitalverkehrssteuer erfaßt.

Konsularisches.

Eröffnung einer italienischen Konsularagentur in Kolmar.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, teilt mit, daß in Kolmar eine italienische Konsularagentur eröffnet worden ist.

Als Titular ist der italienische Staatsangehörige Enrico Cirila bestellt worden.

Steuerwesen.

Dividendenbegrenzung im Elsaß.

Die Dividendenbegrenzung, die im Elsaß auf Grund der Verordnung vom 20. Januar 1943 eingeführt wurde, sieht vor, daß die unter die Bestimmungen fallenden Kapitalgesellschaften sich jährlich einer Dividendenprüfung unterziehen, die von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder einem von der Gauwirtschaftskammer zugelassenen Rechtsanwalt durchgeführt werden kann. Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — hat nunmehr durch Erlaß vom 9. 7. 1943 auf Grund des § 5 der Fünften Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 24. 2. 1943 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 117) für das Elsaß die Dividendenprüfung aufgehoben. Im Hinblick auf die bestehenden Sonderverhältnisse erschien es dem Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — aber geboten, die für die Durchführung der Dividendenbegrenzung maßgeblichen Tatsachen bei den Firmen, die nach ihren Meldungen unter die Dividendenbegrenzung fallen, festzustellen. Es besteht im übrigen die Gefahr, daß die gesetzlich festgelegte Dividendenbegrenzung durch besonders hohe Zuweisungen an Mitglieder von Aufsichtsräten und Vorständen unwirksam gemacht wird. Wegen der Aufsichtsräte wurde eine Prüfung schon durch Erlaß vom 25. 3. 1943 angeordnet. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder müßten durch Anfrage bei den Firmen geklärt werden.

Die Gauwirtschaftskammer wurde beauftragt und ermächtigt, zur Klarstellung der Verhältnisse und im Interesse einer Durchsetzung der vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß festgelegten Dividendenbegrenzung bei den betroffenen Firmen Erhebungen über Kapital, Gewinne, Dividendenausschüttungen und Vergütungen an Aufsichtsrat und Vorstand durchzuführen. Die Erhebungen haben sich auch auf das im Jahre 1942 laufende Geschäftsjahr zu erstrecken und müssen bis 1. Oktober 1943 abgeschlossen sein.

Steuerliche Erleichterungen bei Betriebsstillegungen und Rationalisierungsmaßnahmen.

In der Abhandlung über steuerrechtliche Erleichterungen bei Betriebsstillegungen und Rationalisierungsmaßnahmen (Heft Nr. 10 des Oberrheinischen Wirtschaftsblatts S. 121) wurde darauf hingewiesen, daß für das Elsaß der ermäßigte Satz der Körperschaftsteuer bei Veräußerungsgewinnen aus stillgelegten Betrieben noch nicht feststeht. Die Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Straßburg, hat dem Chef der Zivilverwaltung im

Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — die Frage unterbreitet. Folgende Weisung ist nunmehr an die Finanzämter des Elsaß ergangen:

„Wenn sich die Ermäßigung des Körperschaftsteuersatzes auf 30 v.H. infolge der im Elsaß zur Zeit noch bestehenden niederen Steuersätze nur ungenügend auswirken sollte und deshalb für den Steuerpflichtigen eine Härte vorliegt, können die Finanzämter auf Antrag die Körperschaftsteuer im Wege der Billigkeit auch unter den Satz von 30 v.H. festsetzen.“

Die Aufbringungsumlage im Elsaß.

Die 23. Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 10. Juni 1943 (Verordnungsblatt S. 111) bestimmt, daß im Elsaß für die Rechnungsjahre 1941 bis einschließlich 1945 die Aufbringungsumlage nicht erhoben wird.

Unternehmen, die außerhalb des Elsaß zur Aufbringungsumlage veranlagt sind, sind bis einschließlich 1945 von der sachlichen Aufbringungspflicht befreit, soweit das Betriebsvermögen sich auf eine im Elsaß gelegene Betriebsstätte bezieht.

Die im Altreich auf Grund der Verordnung vom 3. 7. 1937 erhobene Aufbringungsumlage belastet diejenigen Unternehmen, deren Gesamtvermögen 500000 RM. übersteigt. Die Aufbringungsumlage wird auf den Vermögenswert, ermittelt nach dem Reichsbewertungsgesetz, erhoben. Der Steuersatz beträgt 4 v.T. des Vermögens.

Gleichwie im Elsaß ist die Aufbringungsumlage auch für die in den Ostgebieten gelegenen Betriebsstätten nicht zu erheben (§ 16 der Oststeuerverordnung). Eine gleichlautende Verordnung wurde bereits am 25. 8. 1941 in Lothringen erlassen; auch hier wird, wie im Elsaß, bis 1945 die Aufbringungsumlage nicht erhoben, während in den Ostgebieten der Ausschluß der Aufbringungsumlage nicht befristet ist.

Aufbau rücklage auf Grund der Steuererleichterungsverordnung vom 4. Februar 1942.

Einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 19. Juni 1943 zufolge können die steuerfreien Rücklagen, die auf Grund von Bestellungen in der Steuerbilanz aufgeführt wurden, auch dann aufrechterhalten bleiben, wenn die Herstellungsfirma oder Lieferfirma die von ihnen angenommenen Bestellungen aus betrieblichen Gründen oder auf Grund eines behördlichen Zwangs (Stillegung) rückgängig machen, vorausgesetzt, daß der Unternehmer im Wirtschaftsjahr, in dem die Bestellung rückgängig gemacht wird, den Betrag auf ein Sperrkonto bei einem Kreditinstitut einzahlt.

Wird die Bestellung eines Wirtschaftsguts innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf eines Wirtschaftsjahrs rückgängig gemacht, so braucht die Aufbau rücklage, falls die Einzahlung auf ein Sperrkonto nicht erfolgt, erst in dem nächsten Wirtschaftsjahr aufgelöst zu werden. Auch die Einzahlung auf ein Sperrkonto kann in diesem Falle erst im nächsten Wirtschaftsjahr erfolgen.

Vereinfachte Heranziehung zu den Gemeindeabgaben.

Im Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 5. Juli 1943 Seite 114 ist eine Anordnung vom 18. 6. 1943 erschienen, wonach bis zum Schluß des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres bei Gemeindeabgaben, deren Veranlagung nach gleichbleibenden Bemessungsgrundlagen erfolgt, von der Zustellung neuer Steuerbescheide abgesehen wird.

Die Aufforderung zur Entrichtung dieser Abgaben erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung tritt für den Abgabeschuldner die gleiche Rechtswirkung ein, als wenn er einen schriftlichen Steuerbescheid erhalten hätte.

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Juden, Polen und Zigeuner.

Auf Grund des § 32 Abs. 6 und § 39 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes sind Juden in der Steuergruppe I (ledige Steuerpflichtige) zu veranlagern, während Polen und Zigeuner einerseits auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten vom 21. 2. 1942 andererseits auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögenssteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. 12. 1942, wenn die Betroffenen ledig, verwitwet, geschieden sind, unter die Steuergruppe I fallen, in den anderen Fällen unter die Steuergruppe II.

Juden, Polen und Zigeuner unterliegen außerdem der Sozialausgleichsabgabe. Einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen

vom 25. 6. 1943 zufolge werden Juden ausnahmsweise in der Steuergruppe IV veranlagt, wenn sie eheliche Abkömmlinge oder eheliche Stiefkinder haben, die weder Juden noch Polen noch Zigeuner sind, und wenn hinsichtlich dieser Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen der §§ 32 Abs. 5 und 39 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes gegeben sind, d. h., daß es sich um minderjährige Kinder handelt, die mindestens vier Monate zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder im Veranlagungszeitraum überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und erzogen wurden.

Ferner werden Juden in der Steuergruppe III veranlagt, wenn die Voraussetzung für die Einreihung in die Steuergruppe IV gegeben war, aber nachträglich, z. B. durch Tod des Abkömmlings oder des Stiefkinds, weggefallen ist.

Juden, die in die Steuergruppe III oder IV fallen, unterliegen nicht der Sozialausgleichsabgabe. Diese Bestimmung ist auch bei Polen und Zigeunern anzuwenden.

Der Erlaß tritt erstmals bei Steuerabzug vom Arbeitslohn mit Wirkung ab 1. Juli 1943 ein; bei Veranlagung zur Einkommensteuer mit Wirkung ab 1. Januar 1943.

Steuerpflichtige erhalten für Kinder und andere Angehörige, die Juden, Polen oder Zigeuner sind, keine Kinderermäßigung. Eine Nachversteuerung findet jedoch in den bereits abgeschlossenen Veranlagungsfällen nicht statt.

Arbeitsrecht, Sozialpolitik.

Urlaubsabgeltung für das Urlaubsjahr 1942.

Wir verweisen auf die auf Seite 158 dieser Nummer abgedruckte Notiz über die Urlaubsabgeltung für das Urlaubsjahr 1942, die auch für das Elsaß von Bedeutung ist.

Verschiedenes.

Elsässischer Gesetzes-Kalender.

Das Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Nr. 16 enthält u. a. folgende Verordnungen:

VO über die Vereinfachung der Gerichtsorganisation im Elsaß vom 3. 6. 43

Dreiundzwanzigste VO über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Aufbringungsumlage — vom 10. 6. 43

VO vom 11. 6. 43 zur Änderung der VO über die Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Elsaß vom 5. 12. 41 und der VO über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen für das Elsaß (Umstellungsverordnung) vom 5. 12. 41

VO zur Änderung der VO über die Neueinteilung der Bezirksstellen der Straßenbauverwaltung im Elsaß vom 11. 6. 43

VO über Vermögensschäden aus dem Volkstumskampf im Elsaß vom 11. 6. 43

VO über Feuerschutz der deutschen Ernte vom 12. 6. 43

AO über die vereinfachte Heranziehung zu Gemeindeabgaben vom 18. 6. 43

VO zur Abwehr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in das Elsaß vom 26. 6. 43.

Die Regierungs-Anzeiger für das Elsaß, Folge 66 und 67, enthalten u. a. folgende Anordnungen:

Folge 66: Wildschadensausgleichskasse für das Elsaß. 3. 7. 43

Folge 67: AO über die Erhebung eines Beitrags zugunsten des Landesernährungsamts Abt. A vom 9. 7. 43.

KRIEGSHILFSWERK 1943



Firmen-Anzeiger

der Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Straßburg und der Wirtschaftskammern Mannheim und Freiburg

Auszüge aus den Einträgen in den Handels- und Genossenschaftsregistern der badischen und elsässischen Amtsgerichte — Juli 1943 — Ohne Gewähr!

a) Baden

Wirtschaftskammer Mannheim

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Arbeitsgemeinschaft der Mehlgroßvertheiler Mitteldorf & Co. K.-G., Mannheim, Q 7. 16. K.-G. seit 15.4.43. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufleute Franz Mitteldorf, Adam Steißlinger. Gesamtprokura: Kaufmann Karl Bender. 26.6.43

Erich Bauer, Mannheim, R 1. 4-6. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Schreibwaren. Inhaber: Kaufmann Erich Bauer. 3.7.43

Brennstoffauswertungs-K.-G. A. Hohenadel, Mannheim, Käfertaler Str. 319. K.-G. seit 10.5.43. Pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Alois Hohenadel, Viernheim. Prokura: Emmy Dauth geb. Rehmund, Viernheim. 3.7.43

Deutsche Holzveredelung G. m. b. H., Mannheim, Brucknerstr. 3. Stammkapital: 20 000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Adolf Hieber, Ing. Emil Postel, Kaiserslautern. 10.7.43

Karl Zimmermann, Mannheim, E 4. 17. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Tabakwaren. Inhaber: Kaufmann Karl Zimmermann. 12.6.43

Ernst Adler, Möbel, Mannheim, F 1. 9. Inhaber: Kaufmann Ernst Adler, Viernheim. Prokura: Hedwig Adler geb. Probst. 12.6.43

Alfred Meyer, Mannheim, S 1. 1. Geschäftszweig: Großhandel mit chem.-techn. und verwandten Erzeugnissen. Inhaber: Kaufmann Alfred Meyer. Prokura: Luise Meyer geb. Sick. 19.6.43

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

Michael Neff, Nußloch. Inhaber: Kaufmann Michael Georg Neff, Wiesloch. 23.6.43

Amtsgerichtsbezirk Sinsheim.

Rau K.-G., Sinsheim (Elsenz). Inhaber: Ing. Peter Rau. Einzelprokura: Wilhelm Rau. K.-G. seit 1.1.43. 8.7.43

Amtsgerichtsbezirk Weinheim.

J. Würth-Neub, Inh. Julius Würth, Zweigniederlassung Weinheim-Bergstraße, Weinheim. Inhaber: Kaufmann Julius Würth, Stuttgart. Einzelprokura: Maria Würth geb. Neub, Stuttgart. 10.6.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Großkraftwerk Mannheim A.-G., Mannheim. Stellv. Vorstandsmitglieder: Oberingenieure Konrad Wimmer, Theodor Schröder. Vorsitz des Vorstandes: Dr.-Ing. e. h. Dr.-Ing. Fritz Marguerre, Baden-Baden. Prokura Konrad Wimmer erloschen. 26.6.43

Drahtverband G. m. b. H., Düsseldorf, Zweigniederlassung Mannheim, Mannheim. Geschäftsführer Hugo Baur ausgeschieden. Prokuren Robert Blum Wilhelm Hoegen erloschen. 26.6.43

Jaeger & Co., Mannheim. Prokura Rudolf Fischler erloschen. 26.6.43

Dr. Werner Zollner, Biolog.-Mediz. Fabrik, Mannheim-Seckenheim. Firma lautet nun: Dr. Werner Zollner, Arzneimittelfabrik. 26.6.43

Mannheimer Darm-Import und Sortieranstalt G. m. b. H., Mannheim. Friedrich Schupp nicht mehr Geschäftsführer. Neuer Geschäftsführer: Hans Lichtenstein; dessen Prokura ist erloschen. 12.6.43

Seefried & Co., Mannheim, K.-G. seit 3.1.43. Pers. haftender Gesellschafter Friedrich Otto Bunnenberg sen. ist gestorben. 12.6.43

Lehnkering A.-G. Abteilung Mannheim, Mannheim. Direktor Johann Leo Neuhäuser aus dem Vorstand ausgeschieden. 19.6.43

Bernh. Helbing G. m. b. H., Mannheim. Eduard Casper nicht mehr Geschäftsführer. Neuer Geschäftsführer: Kaufmann Willem Jansen. 19.6.43

Siemens-Bauunion G.m.b.H., Mannheim. Gesamtprokura: Viktor Lardschneider, Wien, Dr. Arnold Spilker, Berlin, Dr. Hermann Weber, Berlin. 19.6.43

Heinrich Kern, Mannheim. Jetzige Inhaberin: Lieselotte Woll. Firma lautet nun: **Heinrich Kern, Kolonialwarengroßhandlung, Inh. Lieselotte Woll.** 19.6.43

Mannheimer Schiffsahrts- und Speditionsgesellschaft Klepzig & Filsinger, Mannheim. Friedrich Filsinger senior durch Tod ausgeschieden. Neuer pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Georg Friedrich Filsinger jung; dessen Prokura ist erloschen. 19.6.43

Werner Sohn, Ladenburg a. N. Neue pers. haftende Gesellschafterin: Emma Sohn geb. Götz. O.H. seit 1.1.43. 19.6.43

Becker & Co., Ladenburg a. N. Gesamtprokura Dipl.-Kaufmann Wilhelm Erdbrink, Mannheim, erweitert auf den Hauptsitz. Gesamtprokura für Zweign. Vöhrenbach: Kaufmann Wilhelm Millinger, Vöhrenbach. 26.6.43

Süddeutsche Kühlhaus-Gesellschaft m. b. H., Mannheim. Gesamtprokura: Berndard Kiefer, Emil Schütterle, Emma Fürst, Frankfurt a. M. 3.7.43

Gesellschaft für Getreidehandel A.-G. Zweigniederlassung Mannheim, Mannheim. Vorstandsmitglied Dr. Ferdinand Popp ausgeschieden. 3.7.43

I. Zilles, Mannheim. Jetzige Inhaberin: Witwe Elisabeth Zilles geb. Muth. 3.7.43

Gottlieb Jooß, Mannheim. Einzelprokura: Theodora Jooß geb. Fuchs, Kaufmann Konrad Korbacher. 3.7.43

Eisele & Hoffmann, Mannheim. Prokura Rudolf Friesecke erloschen. 3.7.43

Hermann Spitzmüller, Mannheim. Prokura: Ruth Spitzmüller geb. Clement. 3.7.43

Joseph Vögele A.-G., Mannheim. Grundkapital: 3 856 600 RM. 10.7.43

Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim. Gesamtprokura: Assessor Franz Ambräß, Berlin Prokura Richard Hellmund erloschen. 10.7.43

Mannesmannröhren- und Eisenhandel G. m. b. H., Mannheim. Weiterer Geschäftsführer: Kaufmann Hans Müller, München-Sohn II. 10.7.43

Mannheimer Fischbörse Adam Reuling, Mannheim. Jetziger Inhaber: Kaufmann Georg Reuling. 10.7.43

Süpag Süddeutsche Papier-Manufaktur Dummeldinger & Co. K.-G., Mannheim. Prokura Kaufmann Franz Vogt erloschen. 10.7.43

Cramer & Schmidt, Mannheim. Prokura Kaufmann Franz Vogt erloschen. 10.7.43

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

Portland-Zementwerke Heidelberg A.-G., Heidelberg. Gesamtprokura: Dipl.-Ing. Walter Bohmen, Architekt Wilhelm Haug, Betriebsdirektor Waldemar Kemmann. 9.6.43

Vereinsbank und Spargesellschaft für Stadt- und Landgemeinden A.-G., Heidelberg. Grundkapital um 200 000 RM. auf 400 000 RM. berichtigt. 10.6.43

Heidelberger Faßbürsten- u. Brauereiartikel-Fabrik Gallus Mahler, Heidelberg, jetzt Heidelberger Faßbürsten- und Brauereiartikel-Fabrik Gallus Mahler K.-G., Heidelberg. Pers. haftender Gesellschafter: Fabrikant Philipp Wilhelm Mahler. K.-G. seit 1.1.43. 15.6.43

Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei Friedrich Schulze, Heidelberger Neueste Nachrichten, Heidelberg. Einzelprokura: Kaufmann Heinrich Hoewes. 21.6.43

Kraftanlagen A.-G., Heidelberg. In Frankfurt a. M. ist eine Zweigniederlassung unter der Firma **Georg Gehrige, Frankfurt a. M., Zweigniederlassung der Kraftanlagen A.-G., Heidelberg,** errichtet. 30.6.43

Lauterbach & Co., Heidelberg. Firma lautet nun: **Lauterbach & Co. K.-G., Heidelberg.** Pers. haftender Gesellschafter Max Lauterbach ausgeschieden. 30.6.43. Einzelprokura: Treuhänder Max Lauterbach. 2.7.43

Vereinsbank und Spargesellschaft für Stadt- und Landgemeinden A.-G., Heidelberg. Vorstandsmitglied Theodor Wittmann ausgeschieden. 5.7.43

Luise Schmier, Heidelberg. Jetzige Inhaberin: Herta Walburga Schmier. Prokura: Kaufmann Georg Schmier, Otto Braun. 30.6.43

Süddeutscher Cement-Verband G. m. b. H., Heidelberg. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Abwickler: Geschäftsführer August Riehm, Prokurist Otto Braun. 5.7.43

Chemische Fabrik Dr. Noll & Co., Heidelberg. Gesellschafter Elisabeth Martha Emilie Kühnlein geb. Noll, Margarete Ruth, Gertrud Noll ausgeschieden. Neue pers. haftende Gesellschafter: Fabrikant Heinrich Noll, Kaufmann Theodor Adam Wilhelm Noll. 6.7.43

Georg Wagner Nachf., Dossenheim. Firma lautet nun: **Otto Günther.** Jetziger Alleininhaber: Obst- und Kohlenhändler Otto Günther. 7.7.43

Tuberkulosekrankenhaus Rohrbach G. m. b. H., Heidelberg. Weiterer stellv. Geschäftsführer: Regierungsrat Dr. Hans Schraff, Karlsruhe. 8.7.43

Ludwig Karch, Heidelberg. Firma lautet nun: **Ludwig Karch Inh. Karl Karch.** Jetziger Alleininhaber: Kohlenhändler Karl Karch. 8.7.43

Amtsgerichtsbezirk Weinheim.

Erste Badische Teigwarenfabrik Wilhelm Hensel G. m. b. H., Weinheim. Gesamtprokura: Ernst Dietrich. 8.7.43

Amtsgerichtsbezirk Wertheim.

Gustav Schneider Nachf., Wertheim. Firma lautet nun: **Ignaz Schäfer, Wertheim.** 15.6.43

Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.

Wagner & Co., Wiesloch. O.H. seit 1.1.43. Gesellschafter sind: Fabrikant Erhard Wagner, dessen Ehefrau Anna geb. Kochmann, Fabrikant Fritz Burkhardt, dessen Ehefrau Hilde geb. Wagner. Prokura Erhard Wagner erloschen. 9.6.43

Philipp Klee, Wiesloch. Sitz der Firma nach Walldorf verlegt. Prokura Fabrikant Philipp Klee erloschen. 1.7.43

Amtsgerichtsbez. Tauberbischofsheim.

Karl Mainhard, Tauberbischofsheim. Weltlere pers. haftende Gesellschafter: Pauline Ziegler geb. Mainhard, Kaufmann Julius Mainhard. Gesellschafter Witwe Karl Mainhard, Heinrich Mainhard durch Tod ausgeschieden. 8.7.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

„Badische Urania“ Lichtspiel-Gesellschaft m. b. H. i. Li., Mannheim. 26.6.43

Richard Graf, Eisen- und Metallgießerei, Mannheim. 26.6.43

Hermeta Ladenbau Heinrich Mefert, Mannheim. 3.7.43

Erich Wahn, Mannheim. 3.7.43

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

Siedelungs-Gesellschaft Badische Pfalz G. m. b. H., Heidelberg, i. Liq. 7.7.43

Amtsgerichtsbezirk Weinheim.

Theodor Bosch, Weinheim. 10.6.43

Georg Keller, Weinheim. 10.6.43

II. Genossenschaftsregister.

a) Neueintragungen.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Mannheim-Neckarau, Mannheim-Neckarau. Firma lautet nun: **Spar- und Darlehnskasse e. G. m. b. H., Mannheim-Neckarau.** 14.7.43

Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Milchhändler zu Mannheim und Umgebung e. G. m. b. H., Mannheim. Vorstandsmitglied Hermann Stiefel ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Kaufmann Christian Schilling. 14.7.43

Amtsgerichtsbezirk Buchen.

Spar- und Darlehnskasse Reinhardtsachsen e. G. m. u. H., Walldürn. Neues Vorstandsmitglied: Landwirt Otto Ziegler. 17.6.43

Amtsgerichtsbezirk Eppingen.

Ländl. Kreditverein Berwangen e. G. m. u. H., Berwangen. Vorstandsmitglied Karl Moser ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Bauer Ludwig Gebhardt. 1.7.43

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Mühlbach. Vorstandsmitglied Erwin Reimold ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Landwirt Karl Friedrich. 28.6.43

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

Landw. Bezugs- und Absatzverein Heidelberg-Kirchheim e. G. m. u. H., Heidelberg. Vorstandsmitglieder Philipp Pistorius, Rudolf Christoph ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Galvaniseurmeister Georg Nikolaus Rimmler. 16.6.43

Amtsgerichtsbezirk Mosbach.

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Stein a. K. Vorstandsmitglied Fidel Reichert ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Landwirt August Straub. 10.7.43

Vereinsbank Mosbach e. G. m. b. H., Mosbach. Firma lautet nun: **Volksbank Mosbach e. G. m. b. H., Mosbach.** 10.6.43

Amtsgerichtsbezirk Wertheim.

Milchgenossenschaft e. G. m. b. H., Dörlesberg. Vorstandsmitglied Otto Hörner II ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Emma Hörner. 8.6.43

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Steinbach. Vorstandsmitglied Karl Pallmert ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Landwirt und Schuhmacherstr. Josef Seitz. 10.6.43

Amtsgerichtsbezirk Wiesloch.

Landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft Baiertal bei Wiesloch e. G. m. b. H., Baiertal. Die Genossenschaft ist aufgelöst. Liquidatoren: Jakob Maier, Fritz Blaser. 23.6.43

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Baiertal. Vorstandsmitglied Landwirt Jakob Maier ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Kassier Johann Zuber. 8.7.43

III. Konkurse.

a) Eröffnung.

b) Aufhebung.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Kaufmann Philipp Jakob Lichtenhaller, Mannheim. 8.6.43

**Gauwirtschaftskammer
Oberrhein Karlsruhe/Sträß-
burg in Karlsruhe**

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.

Andreas Roth, alt. Sägewerk und Holzhandlung, Inhaber Franz Roth, Bad Griesbach. Inhaber: Bürgermeister Franz Roth. 5.7.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Gesellschaft für neue Bauweisen (Geneba) G. m. b. H., Karlsruhe. Stammkapital beträgt jetzt: 50000 RM. 28.6.43

August Peppler, Karlsruhe. Prokura Wilhelm Schäfer erloschen. 29.6.43

Karl Reichenbach, Karlsruhe. Karl Reichenbach durch Tod ausgeschieden. Neue pers. haftende Gesellschafterin: Witwe Katharina Reichenbach geb. Stark. Einzelprokura: Julius Killian. 7.7.43

Paul Scheller, Karlsruhe. Jetzige Geschäftsinhaberin: Kaufmann Richard Hausmann Ehefrau, Hedwig geb. Scheller. 1.7.43

Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden.

Julius Redel, Fabrikation und Vertrieb biologischer und pharmazeutischer Präparate, Baden-Baden. Firma lautet nun: **Julius Redel, Fabrik biologischer u. pharmazeutischer Präparate, Baden-Baden.** 8.7.43

Amtsgerichtsbezirk Kehl.

Franz Ehrle, Mühlenfabrikate, Kehl. Gesamtprokura: Frau Theodora Ehrle, Kontoristin Elfriede Bruder. 30.6.43

Universal-Kraftfutterwerk-Gesellschaft m. b. H., Kehl a. Rh. Gesamtprokura: Frau Theodora Ehrle, Kontoristin Elfriede Bruder. 30.6.43

Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.

Glacéleder-Fabrik Oberkirch, Nikolaus Krau. Jetzige Inhaberin: Witwe Berta Krau geb. Ledderhose. 7.7.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

M. Meerapfel Söhne J. & E. Meerapfel Karlsruhe. 7.7.43

II. Genossenschaftsregister.

a) Neueintragungen.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe

Vereinsbank Karlsruhe e. G. m. b. H., Karlsruhe. Firma lautet nun: **Volksbank Karlsruhe e. G. m. b. H.** 30.6.43

Amtsgerichtsbezirk Offenburg.

Vereinsbank Offenburg e. G. m. b. H., Offenburg. Firma lautet nun: **Volksbank Offenburg e. G. m. b. H.** 26.6.43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Landesbank für Haus- und Grundbesitz e. G. m. b. H., Karlsruhe. (Durch Verschmelzung mit der Vereinsbank Karlsruhe, jetzt Volksbank Karlsruhe e. G. m. b. H. 30.6.43

Amtsgerichtsbezirk Kehl.

Handwerker-Bauverein e. G. m. b. H., Kehl a. Rh. (Durch Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft.) 29.6.43

III. Konkurse.

a) Eröffnung.

Amtsgerichtsbezirk Rastatt.

Vermögen Apotheker Alois Vogel, Rastatt. 1.7.43

**Zweigstelle Pforzheim
der Gauwirtschaftskammer
Oberrhein**

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

Friedrich Binder, Pforzheim. O.H. seit 1.1.43. Weiterer pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Otto Binder. 22.6.43

Hugo Ernst Huber, Pforzheim. Jetzige Inhaberin: Witwe Elise Huber geb. Wagner; deren Prokura ist erloschen. 28.6.43

Gebr. Hoffmann, Pforzheim. Jetziger alleiniger Inhaber: Fabrikant Julius Hoffmann. Firma lautet nun: **Julius Hoffmann.**

b) E l s a ß

**Gauwirtschaftskammer
Oberrhein Karlsruhe/Sträß-
burg in Sträßburg**

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Sträßburg.

Leo Kretz, Sträßburg, Katharinen-gasse 3 d. Geschäftszweig: Wein- und Spirituosen Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Leo Kretz. 21.6.43

Xaver Stiegler, Sträßburg, Seelos-gasse 11. Geschäftszweig: Handelsvertreter in Konditorei-, Bäckerei- und Kolonialwaren. Inhaber: Xaver Stiegler. 21.6.43

Alfons Rusch, Sträßburg, Lessingstr. 4. Geschäftszweig: Großhandel in chirurgischen, Gummi- und Krankenpflege-Artikeln. Inhaber: Kaufmann Alfons Rusch. 22.6.43

Friedrich Hetzel, Sträßburg, Neu-kirchgasse 5-7. Geschäftszweig: Groß- und Einzelhandel in Schrauben u. sonst. Eisenwaren aller Art. Inhaber: Kaufmann Dr. Friedrich Hetzel. 22.6.43

Feinkostgeschäft „Zur Münsterecke“ Inh. Ernst Meyer, Sträßburg, Spieß-gasse 22. Geschäftszweig: Handel in Lebensmitteln, Wein, Spirituosen. Inhaber: Kaufmann Ernst Meyer. 23.6.43

Ernst L. Wanner, Sträßburg, Worm-ser Straße 3. Geschäftszweig: Herstellung u. Vertrieb von Fruchtessenzen, ätherischen Ölen u. Fruchtsäften. Inhaber: Kaufmann Ernst Ludwig Wanner. Prokura: Johanna Wanner geb. Kientz. 24.6.43

„Zu den Büten“, Spezialhaus für Wein und Spirituosen Theophil König, Sträßburg, Alter Fischmarkt 52. Geschäftszweig: Einzelhandel in Weinen u. Spirituosen. Inhaber: Kaufmann Theophil König. Prokura: Christine König geb. Dabrock. 24.6.43

Josef Adolf Müller, Sträßburg, Klei-ne Renngasse 4. Geschäftszweig: Fahrrad-großhandlung. Inhaber: Kaufmann Josef Adolf Müller. 24.6.43

St. Anna-Klinik G. m. b. H., Sträß-burg. Stammkapital: 20000 RM. Geschäftsführer: Direktor Karl Roth. 29.6.43

Gebrüder Marcis, Elsässische Spe-ditions- u. Transportgesellschaft m. b. H., Sträßburg, Im Grünen Bruch 5. Stammkapital: 30000 RM. = 600000 flrs. Geschäftsführer: Kaufmann Jakob Marcis. Gesamtprokura: Expedient Albert Theurer, Buchhalter Karl Beck. 30.6.43

Paul Burkhard, Metallwarenfabri-kation G. m. b. H., Sträßburg, Hey-ritzweg 12. Stammkapital: 1250 RM. = 25000 flrs. Geschäftsführer: Industrieller Paul Burkhard. 1.7.43

Ferdinand Arnold, Sträßburg, Am Hohen Steg 19. Geschäftszweig: Einzelhandel in Schuhen, Zubehör und Strümpfen. Inhaber: Kaufmann Ferdinand Arnold. 30.6.43

Emil Bur & Alfons Heyt, Internati-onale Transporte, Sträßburg, Drei-zehnergraben 17. O.H. seit 1.1.43. Pers. haftende Gesellschafter: Frau Mathilde Bur geb. Mutzig, Spediteur Marzell Bur. 30.6.43

Schiltz-Magnus Nachf. Inh. Ruth Hauser, Sträßburg, Meisengasse 5. Geschäftszweig: Einzelhandel in kunstgewerbli. Gegenständen, Beleuchtungskörpern, Porzellan, Glas- u. Kristallwaren. Inhaberin: Ruth Hauser. 30.6.43

Josef Diß, Sträßburg-Kronenburg, Bastiangasse 11. Geschäftszweig: Lebens-mitteln Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Josef Diß. 1.7.43

Heinrich Reisacher, Sträßburg, Weißturmstr. 58. Geschäftszweig: SSB-waren-Großhandlung. Inhaber: Heinrich Rei-sacher. 1.7.43

Subito-Plan-Verlag Dr. Carl Becker, Sträßburg, Steinstr. 36. Inhaber: Ver-leger Dr. Carl Becker. 1.7.43

M. Bur & Sohn, Kohlenhdg., Straßburg, Steinstr. 16. O.H. seit 19.5.33. Pers. haftende Gesellschafter: Frau Mathilde Bur geb. Mützig, Spediteur Marzell Bur. 2.7.43

Fachsamenhaus Alwin Hoebbel, Inh. Gustav Schwörer, Straßburg, Neukirchplatz 45 — Neuer Markt 13. Inh. Gustav Schwörer, 2.7.43

Geschwister Wahl, Straßburg, Gutenbergplatz 3. Geschäftszweig: Papierwaren-Einzelhandel. O.H. seit 10.11.41. Pers. haftende Gesellschafter: Lina u. Mathilde Wahl. 2.7.43

Kunsthandlung — Einrahmerei vorm. Dannwolf, Inh. M. u. I. Rauscher, Straßburg, Straße des 19. Juni Nr. 49. O.H. seit 1.5.37. Pers. haftende Gesellschafter Mathilde u. Ida Rauscher. 2.7.43

Paulus & Recht, Inh. Karl Paulus, Straßburg, Lange Straße 144. Geschäftszweig: Papiergroßhandel. Inh. Karl Paulus. 2.7.43

Eugenie Wild, Straßburg, Rabenhalle. Geschäftszweig: Einzelhandel in Fischen, Wild u. Geflügel. Inhaberin: Witwe Eugenie Wild geb. Mengus. 2.7.43

Wilhelm Stenger G. m. b. H., Straßburg, Weißturmring 8. Stammkapital: 2500 RM. = 50.000 ffrs. Geschäftsführer: Wilhelm Stenger (Vater), Wilhelm Stenger (Sohn). 28.6.43

Ring-Apotheke Dr. Guido Heimann, Straßburg, Antwerpener Ring 43. Inh. Apotheker Dr. Guido Heimann. 26.6.43

Kaufhaus Wwe. Emilie Bareiß, Straßburg-Neudorf, Polygonstr. 56. Inhaberin: Wwe. Emilie Bareiß geb. Metzger. 26.6.43

„Zum Raben-Eck“ Alfred Binnert u. Eduard Kentzinger, Straßburg, Rabenplatz 5. Geschäftszweig: Einzelhandel in Lebensmitteln, Obst, Gemüse u. Wein. O.H. seit 10.5.42. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufleute Alfred Binnert, Eduard Kentzinger. 26.6.43

Andreas Diebold, Straßburg, Erwin-Ring 2. Geschäftszweig: Dachpappen-, Teer- u. Asphaltproduktenfabrikation. Inh. Industrieller Andreas Diebold. 28.6.43

Renatus Adler, Straßburg-Ruprechtsau, Adlergasse 14. Geschäftszweig: Handelsvertreter in Chemikalien. Inh. Renatus Adler. 28.6.43

Hilger & Kern, Mannheim, mit Zweigniederlassung in Straßburg, Steinstraße 35. Geschäftszweig: Großhandlung in techn. Erzeugnissen. Inh. Kaufmann Wilhelm Kern, Mannheim. Gesamtprokura: Helmut Herde, Mannheim, Karl Huber, Oggersheim. 28.6.43

Heinrich Paul, Straßburg, Recklinghausen-Straße 2. Geschäftszweig: Auto-Elektrik-Großhandlung. Inh. Kaufmann Heinrich Paul. 29.6.43

Gebrüder Maechler, Straßburg, Königshofener Straße 1. Geschäftszweig: Baumaterialien-Großhandlung, Fliesenlegerei. O.H. seit 1.1.23. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufleute Josef u. Viktor Maechler. 29.6.43

Luzian Meyer, Straßburg, Steinstr. 4. Geschäftszweig: Tabakwaren-Einzelhandel. Inh. Kaufmann Luzian Meyer. 30.6.43

Margarete Battermann, Straßburg, Neukirchgasse 4. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Lebensmitteln. Inhaberin: Margarete Battermann. 24.6.43

Amtsgerichtsbezirk Benfeld.

Xaver Schnabel, Benfelder Kaufhaus, Benfeld, Hauptstr. 2. Inh. Kaufmann Xaver Schnabel. 25.6.43

Kullmann & Co., Spinnerei und Weberei A.-G., Benfeld-Hüttenheim. Grundkapital: 945.000 RM. Vorstand: Direktor Heinz Heimg. Einzelprokura: Ludwig Kientz. 22.6.43

Amtsgerichtsbezirk Bischweiler.

Kies- und Sandgruben vorm. I. Haberkorn G. m. b. H., Sufflenheim. Stammkapital: 7000 RM. = 140.000 ffrs. Geschäftsführer: Vorarbeiter Ignaz Haberkorn, Buchhalter Adolf Hemmerle. 30.6.43

Amtsgerichtsbezirk Buchweiler.

Georg Haag, Mälzerei, Ingweiler (Els.), Adolf-Hitler-Straße 88. Geschäftszweig: Herstellung u. Vertrieb von Malz, Farbmalz. Inh. Mälzereibesitzer Georg Haag. 17.6.43

E. Koecher vorm. Georg Voltz, Pfaffenhofen (Els.), Hauptstr. 12. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Textil- u. Kurzwaren. Inh. Kaufmann Eugen Koecher. Prokura: Magdalena Koecher geb. Voltz-Wild. 30.6.43

Amtsgerichtsbezirk Erstein.

R. Meyer, Erstein, Krämergasse 17. Geschäftszweig: Handel mit Eisen u. Eisenwaren u. Kohlen. Inh. Kaufmann Richard Meyer. 26.6.43

Amtsgerichtsbezirk Hagenau.

Weber & Co., Holzwarenfabrik und Sägewerk G. m. b. H., Merzweiler. Stammkapital: 42.500 RM. = 850.000 ffrs. Geschäftsführer: Kaufmann Heinrich Kempf, Ing. Jakob Weber. 21.6.43

Amtsgerichtsbezirk Molsheim.

Karl Sontag, Bürstenfabrik, Niederhaslach Nr. 131 a. Inh. Fabrikant Karl Sontag. 30.6.43

Amtsgerichtsbezirk Niederbronn.

Eisenwarenfabrik G. m. b. H., Reichshofen. Stammkapital: 140.000 RM. Geschäftsführer: Techniker Eugen Thierse. 1.7.43

Amtsgerichtsbezirk Oberehnheim.

Paul Roth, Oberehnheim (Els.), Ad.-Hitler-Straße 7. Geschäftszweig: Großhandel in Kleisenen, Metallen, Blechen. Inh. Kaufmann Paul Roth. 29.6.43

Amtsgerichtsbezirk Saarbückenheim.

Paul Hakart, Saarbückenheim (Els.), Klostergasse 32. Geschäftszweig: Eisenbau und Stahlmöbelfabrik. Inh. Eisenkonstrukteur Paul Hakart. 30.6.43

Amtsgerichtsbezirk Schiltigheim.

Oskar Rehmann, Straßburg-Schiltigheim, Mündelstraße 37. Geschäftszweig: Spedition. Inh. Spediteur Oskar Rehmann. 28.6.43

L. Bürkle-Mehn, Wolfisheim, Engersteg 50. Geschäftszweig: Nutzholz-Großhandel. Inh. Kaufmann Ludwig Bürkle. 1.7.43

Amtsgerichtsbezirk Schlettstadt.

Albert Kugel, Schlettstadt, Vogesenstraße 3. Geschäftszweig: Lebensmittel- und Bedarfsartikel-Großhandlung. Inh. Kaufmann Albert Kugel, Straßburg. Prokura: Jakob Heitz. 15.6.43

Alfred Martin, Schlettstadt, Herm.-Göring-Ring 23. Inh. Handelsvertreter Alfred Martin. Geschäftszweig: Handelsvertretungen für den Warenkreis Gesundheitspflege u. Chemie. 28.6.43

Emil Winter, Kestenholz. Inh. Kaufmann Emil Winter. Geschäftszweig: Textilabfälle, Putzwollfabrikation, Putzlappenwäscherei. 28.6.43

Amtsgerichtsbezirk Zabern.

Gebrüder Schirm, Dettweiler (Els.). Geschäftszweig: Schulfabrik. Gesellschafter: Jakob u. Albert Schirm. O.H. seit 7.10.07. 30.6.43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Straßburg.

Emma Bergmann, Straßburg. Neuer pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Ferdinand Haas. O.H. seit 1.1.43. Firma lautet nun: **Haas & Bergmann.** 2.7.43

St. Anna-Klinik A.-G., Straßburg. Firma lautet nun: **St. Anna-Klinik G. m. b. H.** 29.6.43

Zentral-Photo Block & Lux Nachf. Karl Block, Straßburg. In Kolmar ist eine Zweigniederlassung errichtet. 2.7.43

Amtsgerichtsbezirk Schiltigheim.

We-Ka-We Wellpappen- und Kartonagen-Werk Luzian Roßmann, Straßburg-St. Kreuz, in Straßburg-Schiltigheim. In Markirch-St. Kreuz ist eine Zweigniederlassung errichtet. 2.7.43

**Zweigstelle Kolmar
der Gauwirtschaftskammer
Oberrhein**

I. Handelsregister.

Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Kolmar.

Eisässische Bürstenfabrik P. Josef Wantzen, Kolmar, Augustinerstr. 8. Inh. Kaufmann Josef Wantzen, Winzenheim. 3.7.43

Ernst Haubensack, Kolmar, Kirchgasse 18. K.-G. Pers. haftende Gesellschafterin: Frieda Haubensack geb. Walter. Prokura: Margarete Haubensack. Geschäftszweig: Vertrieb von Samen, Düngemitteln, Vogelfutter und Schädlingsbekämpfungsmitteln aller Art. 5.7.43

Glanzstoff-Fabrik Kolmar A.-G., Hunklerstr. 20. Vorstand: Dr.-Ing. Rieghrd Domke. Grundkapital: 6.000.000 RM. 5.7.43

Amtliche Schuldnerverzeichnisse

der badischen Amtsgerichte

Zur Beachtung! Die Badische Wirtschafts-Zeitung legt ihren Lesern die Verpflichtung auf, nachstehende Veröffentlichungen weder zu vertreiben noch zur Einsicht für einen unbestimmten Personenkreis auszulegen. Weiterverbreitung dieser Liste und Nachdruck, auch auszugsweise, ist unbedingt verboten. • Gemäß § 915 ZPO., § 107 KO. muß dieses Verzeichnis nach 5 Jahren vernichtet werden. • Die an dieser Stelle veröffentlichten Schuldnerverzeichnisse entsprechen genau den bei den Amtsgerichten geführten Verzeichnissen. Für Irrtümer und Druckfehler übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. • Anträge auf Streichungen, Ergänzungen, Änderungen u. dgl. sind nicht an die Gauwirtschaftskammer Oberrhein, sondern ausschließlich an das zuständige Amtsgericht zu richten. Die Kammern sind, auch in Ausnahmefällen, außerstande, solchen Anträgen stattzugeben.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe

Karlsruhe
Braun Luise Witwe, Belfertheim, Maria-Alexandra-Straße 49 22. 6. H
Kraus Otto, Kleinrentner, Sophienstr. 12 22. 6. H
Roster Willi, Herrenstr. 56 15. 6. H
Schwanzer Georg, Vulkanisier-Anstalt, Scheffelstr. 46 16. 6. H

Amtsgerichtsbezirk Schwetzingen

Schwetzingen
Schumm jetzt Karrer Rosa Ehefrau, ohne Beruf, Siedlung Scheffelstr. 7.10.42 H
Zimmermann Eugen, Schuhmacher, Friedrichstr. 26 16.9.42 H

Amtsgerichtsbezirk Überlingen

Meersburg (Bodensee)
Stoll Alfred, mech. Werkstätte 17. 6. H

Amtsgerichtsbezirk Wiesloch

Mühlhausen bei Wiesloch
Rohde Josef, Hausmetzger 1. 6. H

Herausgeber: Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Straßburg, Karlsruhe. Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Krienen, Karlsruhe, Karlstraße 10, Fernruf 4510-12. Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 29, Fernruf 11 69 71.
Bezugspreis: Vierteljährlich RM. 1.30 zuzüglich RM. -12 Zustellgebühr. Einzelnummer RM. -25. Druck und Verlag: C. F. Müller, Karlsruhe, Ritterstraße 1
Fernruf 7400-02.